Grundriß zu einem System der Politik

von

Rudolf Kjellén
Professor an der Universität Uppsala

1920
S. Hirzel Verlag in Leipzig

Copyright by S. Hirzel at Leipzig, 1920

Vorwort

Dieſe Studien, die urſprünglich als einzelne Unterſuchungen zum Syſtem der Politik gedacht waren und erſt nachträglich zu einem Grundriß für das ganze Syſtem zuſammengeſchmolzen wurden, haben in gewiſſen Abſchnitten vielleicht allzuſehr den Charakter einer perſönlichen Rechtfertigung und eines Bekenntniſſes angenommen. Für dieſen Umſtand muß der Verfaſſer um freundliche Nachſicht bitten.

Uppſala, im Mai 1920.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil 1
Einleitung 3
1. Der Gegenstand der Politik 8
2. Alte Grenzfragen 17
3. Neue Kategorien und Grenzen 27
4. Obereinteilung 39
5. Innere Grenzkonflikte 46

II. Spezieller Teil 59
1. Das Reich (Geopolitik) 61
1. Die Reichslage 63
2. Die Reichsgestalt 65
3. Das Reichsgebiet 68
2. Der Reichshaushalt (Ökopolitik) 70
1. Die Haushaltssphäre 71
2. Der Selbsthaushalt 74
3. Das Haushaltsleben 77
3. Das Staatsvolk (Demopolitik) 80
1. Der Volksschlag 80
2. Der Volkskörper 83
3. Die Volksseele 85
4. Die Gesellschaft (Soziopolitik) 87
1. Die Gesellschaftsform 90
2. Das Gesellschaftsleben 92
5. Das Staatsregiment (Kratopolitik) 94
1. Die Staatsform 97
2. Das Staatsleben 99
3. Die Staatsmacht 101
Schlußwort 104

I
Allgemeiner Teil

Die Gesellschaft der Wissenschaften baut sich genau wie die bürgerliche Gesellschaft auf den zwei Grundprinzipien Freiheit und Ordnung auf, die hier in erster Linie in den beiden Hauptrichtungen der Forschung und der Darstellung zum Ausdruck kommen. Die Gleichheit erstreckt sich auch darauf, daß ein Zeitalter gewöhnlich das eine Prinzip über das natürliche Gleichgewicht mit dem anderen betont; dann steht das andere verhältnismäßig im Schatten, um, wenn die Zeit reif ist, nach einer Art Stromwechsel seinerseits die Leitung zu übernehmen. Auf diese Weise wird die Wissenschaft sukzessiv von beiden Prinzipien befruchtet, und die Entwicklung schreitet in einem mehr oder weniger regelmäßigen Rhythmus fort, dessen Wesen Expansion und Konzentration ist.

Entsprechend seinem allgemeinen Pathos hatte das 19. Jahrhundert besonders die Freiheit betont und damit dem Forschungsmoment den Vorrang gegeben. Freiheit und Voraussetzungslosigkeit der Forschung wurde die große Losung, für welche die Zeit besonders empfänglich war. Für die Wissenschaft hat diese Losung unermeßliche Fortschritte bedeutet. Wie eine erobernde Weltmacht hat sie sich neue Länder auf allen Gebieten der Wirklichkeit unterworfen. Immer feiner und schärfer wurden ihre Eroberungsmethoden, immer größer damit zugleich die Stoffmassen, die ans Licht gefördert wurden. Es war eine Hochkonjunktur für die analytische Forschung wie nie zuvor in der Geschichte des Menschen.

Bei dieser starken Expansion hat das Ordnungsmoment sicherlich nicht in allen Punkten gleichen Schritt gehalten. Auf Kosten der Einheit hat die Vielfältigkeit geblüht. Es ist dabei auch sehr natürlich, wenn das Aufbauen von Systemen während dieser großen Kämpfe und Siege im Namen der Forschung sogar mit einer gewissen Geringschätzung angesehen wurde. Die rekognoszierende Aufmerksamkeit nach verschiedenen Seiten des Feldes hin, die als Vorarbeit für die Aufgabe des Baumeisters von Systemen notwendig ist, erscheint dem Forscher bei seiner reich beschenkenden Tätigkeit in den Grubenschächten als Verflachung der Wissenschaft. Diese nackt abstrahierende Wirksamkeit, welche der Welt kein neues Material zuführt, sondern sich damit begnügt das alte zu ordnen, erscheint als nicht mehr gleichwertig mit der Forschungsarbeit. Daß eine neue architektonische Idee im System ein nicht geringerer Lohn als der Fund unbekannten Materiales sein kann — daß die Gedankenarbeit am System als solchem die Tage und Nächte des Gelehrten mit der gleichen Intensität und demselben Glück des Wahrheitseifers erfüllen kann wie irgendeine erfolgreiche Detektivarbeit auf dem Gebiete der Forschung — das bleibt in Zeiten der Expansion der allgemeinen Meinung leicht verborgen.

Aber der „Fachmensch" vom Typ eines Jörgen Tesman (in Ibsens „Hedda Gabler") ist dennoch letzten Endes nicht das Ideal eines Gelehrten. Wissen wird zu Wissenschaft nur in dem Maße, wie sie organisiert ist; und die Organisation verlangt einen Überblick, der bei der immer minutiöseren Arbeitsverteilung, welche die reine Forschung für ihre Zwecke braucht, Gefahr läuft verloren zu gehen. Es kommt eine Zeit, da der Stoff der Wissenschaft selbst über den Kopf zu wachsen droht; dann ist der Augenblick für die großen zu-

sammenfassenden Aufgaben: für Synthese und System gekommen.

Ein immer stärker werdender Eindruck sagt uns, daß ein solcher Augenblick mit dem 20. Jahrhundert gekommen ist. Niemand verfügt über die Voraussetzungen, um über alle Wissenschaften urteilen zu können, und es ist ja auch sehr sinngemäß, daß nicht alle das gleiche Entwicklungstempo einhalten; aber auf dem Teil des Feldes, den ich mit einem gewissen Zeugenrecht zu überblicken vermag, ist das Urteil nicht zweifelhaft. Wir stehen am Wendepunkt, da die Wissenschaft, „saturiert" mit Stoff, anfängt sich wieder nach der Form zu sehnen.

Die Übergangszeit wird ganz natürlicherweise durch eine Art Anarchie und Chaos charakterisiert. Wir begegnen innerhalb der staatswissenschaftlichen Literatur einem Gewimmel von Einteilungen, die einander mitunter kreuzen; die Termen zerfließen, nicht einmal die grundlegenden Begriffe liegen klar und allgemein gültig oder allgemein anerkannt vor uns; die Kategorien verwirren manchmal mehr als sie erklären.

In einer solchen Zeit kann keine Aufgabe verlockender, keine freilich auch verantwortungsvoller sein, als der Versuch Ordnung in das Chaos zu bringen. Auch derjenige, der nicht zu hoffen wagt, einsam dieses große Werk bewältigen zu können, kann doch immer mit Experimenten an größeren oder kleineren Teilen des Ganzen einen Beitrag liefern. Auf jeden Fall, schon um seiner selbst willen, muß er — wenn er anders etwas von dem Pathos der Organisation in sich hat — danach trachten einen Weg durch das Gestrüpp zu bahnen, gleichgiltig ob ihm dann mehrere oder wenige folgen.

Deshalb habe auch ich seit einer längeren Zeit an einem solchen Wege gearbeitet; mit wachsendem Zielbewußtsein, bis die Arbeit schließlich anfing den Charakter einer Lebensaufgabe anzunehmen. Der erste größere Schritt wird durch eine Arbeit über „Die Großmächte" gekennzeichnet, die in erster Auflage 1905 erschien; dieselbe war eine Art von Staatenstudium nach lebenden Modellen, in großen Linien und lockeren Konturen, aber doch mit dem Bestreben nach Gesamtbildern. Im Jahre 1908 war ich mit der ersten theoretischen Zusammenfassung dieser Experimente fertig; sie wurde in öffentlichen Vorlesungen an der Hochschule zu Gotenburg unter der Überschrift „Der Staat als Lebensform" vollzogen und enthielt, wie die zweite Überschrift andeutete, „Konturen zu einer empirischen Staatslehre", d. h. die erste Skizze zu einem System. Daraufhin wurde die experimentelle Arbeit in größerem Umfang und weiterer Vertiefung wieder aufgenommen, wobei abermals die Großmächte als Anschauungsobjekt dienten; das Ergebnis war eine zweite, erweiterte Auflage dieses Werkes, die in den Jahren 1911—13 in vier Bänden erschien, sowie eine in einem Bande zusammengezogene Darstellung des Ganzen im Jahre 1914, wo das System noch strenger zur Anwendung kam. Durch die Veröffentlichung der letztgenannten Aufgabe auch in deutscher Sprache wurde das System nun im Auslande gleichfalls bekannt. Hierauf ging ich wieder zur Theorie über, und zwar mit einer Antrittsvorlesung an der Universität in Uppsala über „Das Objekt der Staatswissenschaft" und die veröffentlichte Darstellung des „Staates als Lebensform" im November 1916 (in deutscher Übersetzung bei S. Hirzel, Leipzig 1917). Damit waren die Prinzipien endgiltig herausgebildet und zugleich die Grundlagen der

Einteilung des Systems festgelegt, sowie die Haupteinteilung geklärt. Bevor das System innerhalb dieses Rahmens weiter ausgebaut wurde, wollte ich es jedoch noch einmal an einem konkreten Staatenbild prüfen, und dies geschah mit der „politischen Monographie" über Schweden im Mai 1917 (in deutscher Übersetzung bei R. Oldenbourg, München 1917), die auch eine durchgeführte Einteilung im Einzelnen enthielt.

Der Weg dieser Systemarbeit hat, wie man sieht, von der Empirie zur Theorie geführt. Aus dem konkreten Staatsleben wurde das System in verschiedenen Abstufungen abgeleitet. Hinter jeder „grauen Theorie" steckt ein Stück von „des Lebens grünem Baum". Das letzte Stadium in experimenteller Hinsicht wird durch das Buch über Schweden gekennzeichnet. Die endgiltige Ausgestaltung des Systems steht noch aus.

Sie setzt einige Vorarbeiten erkenntnisgeschichtlicher und terminologischer, sowie auch apologetischer Art voraus. Die Aufgabe ist nämlich umfassend und kompliziert. Das Problem eines Systems der Politik umfaßt in seiner Gesamtheit drei spezielle Probleme und steht ganz unter deren Herrschaft. Sie befassen sich: erstens, mit dem Gegenstand der politischen Wissenschaft; zweitens, mit den äußeren Grenzen dieser Wissenschaft; drittens, mit deren innerem Zusammenhang und organischer Einteilung. Praktisch gehen sie in vielfacher Weise ineinander über. Sie müssen alle gelöst werden, bevor ein System aufgebaut werden kann. Hier will ich nun zuerst einige Bemerkungen zu diesen allgemeinen Fragen zu den früher (in den schon genannten Arbeiten) gezogenen Grundlinien hinzufügen.

1

Der Gegenstand der Politik

Der Gegenstand ist der Staat als völkerrechtliche Tatsache, als Mitglied in dem Staatensystem: jene handelnden Personen der Geschichte, die wir England, Deutschland usw. nennen. Sie stehen für uns als objektive, lebende Wirklichkeiten da. Um diese empirisch wahrgenommenen, überindividuellen Wirklichkeiten handelt es sich. Es ist dasselbe Wesen, das subjektiv als Vaterland wahrgenommen wird. Meine „politische Monographie über Schweden" ist ein Versuch, ein Vaterland, mit allem, was es umfaßt, und nichts darüber hinaus, wissenschaftlich zu demonstrieren und zu beschreiben. Die Politik ist von diesem Standpunkt aus die Wissenschaft von dem eigenen Vaterlande und dem anderer [1]).

In einer Besprechung von „Der Staat als Lebensform" bezeichnet Conrad Bornhak diese Auffassung in bezug auf die Staatswissenschaft als „einen so einfachen und bescheidenen und doch so bahnbrechenden Gedanken, wie einst Ranke der Geschichtschreibung die Aufgabe zuwies, zu erzählen, wie es eigentlich gewesen sei" [2]). Diese Bemerkung trifft das Wesentliche insofern, als ich den Staat, wie er ist, als einzigen und stetigen Beobachtungs-

1) Vgl. meine „Antwort an Herrn Dr. Radnitzky" im Archiv des öff. Rechts, XXXIX, S. 4. — Dieselbe mag bis auf weiteres auch als meine Antwort an Dr. Siegfried Marx gelten, der meinen Staatsbegriff auf „eine methodologische Kategorie der Geschichte" reduzieren will, siehe „Kant-Studien" XXIII, S. 90. Es ist nicht vernünftig anzunehmen, daß Millionen Menschen im Krieg und im Frieden ihr eigenes Leben für eine bloße Kategorie opfern.

2) Jurist. Zentralblatt, 4. 8. 1917.

gegenstand für das Studium aufgestellt habe, nicht mehr und nicht weniger. Als wissenschaftliche Aufgabe kann dies nun ziemlich einfach erscheinen, aber es gehört in Wirklichkeit zu den schwersten, die es gibt: nicht nur deshalb, weil der Gegenstand für eine Beobachtung nach naturwissenschaftlichen Methoden nicht zugänglich ist, sondern noch mehr deshalb, weil sich der nötigen Objektivität so große Hindernisse in den Weg stellen. Auf keinem Gebiete schleichen sich so viele Vorurteile und abergläubische Irrtümer ein, denn auf keinem Gebiete laufen so große und empfindliche Interessen zusammen. Darum ist hier mehr als irgendwo anders diejenige Aufmerksamkeit vonnöten, die darauf achtet, daß das eigene Subjekt in Wirklichkeit aus dem Objekt heraustritt und dasselbe in einem gewissen Abstand und gemäß seinen eigenen Bedingungen betrachtet.

Es muß ferner von Anfang an betont werden, daß ein solcher Empirismus keineswegs mit unserer allgemeinen Vorstellung, nach welcher es sich hier um eine überindividuelle Wirklichkeit handelt, im Widerspruch steht. Empirismus ist nicht eo ipso Materialismus; und der Materialist hat ebensowenig wie der Idealist den Staat unmittelbar gesehen. Insoweit die Staaten von uns als selbständige Wesen wahrgenommen werden, sind wir berechtigt von dieser Vorstellung als von einer Arbeitshypothese auszugehen; der Beweis liegt in ihrer Fähigkeit übereinstimmend und widerspruchslos die Wirklichkeit zu erklären. In dem großen Streit zwischen individualistischer und kollektivistischer Staatsauffassung stellen wir uns also bewußt und entschlossen auf die Seite der letzteren [1]). Wir rücken somit von Anfang an von

1) Siehe Jellinek, Allg. Staatslehre (1905), S. 166: „Alle Versuche, den Staat zu erklären, sind entweder individualistisch oder kollek-

jener Auffassung des Staates ab, für welche das Individuum das A und O ist, der Anfang und das Ende, das Einzige beim Entstehen des Staates und das Einzige für dessen Zwecke. Hieraus folgt ein praktisches Korolarium: wenn wir uns in der Literatur zu orientieren suchen, so müssen wir uns im großen und ganzen von der englisch-französischen ab- und der germanischen zuwenden, denn nur bei der letzteren können wir erwarten, Anknüpfungspunkte und Unterstützung zu finden.

Es ist dabei sehr bemerkenswert, daß schon in der Rankeschen Periode eine Staatslehre in der Tat zur Ausführung gelangte, die als „Politik" bezeichnet wurde, und mit dem oben Gesagten nahe übereinstimmt. Die Kenntnis dieses Umstandes haben wir Rudolf Hübner (1917) zu verdanken; er hat J. G. Droysens vergessene, niemals veröffentlichte „Vorlesungen über Politik" aus dem Jahre 1850 ans Licht gezogen und sie in den erkenntnisgeschichtlichen Zusammenhang eingerückt [1]). Ich muß selbst die von H. hervorgehobene Wahlverwandtschaft bezeugen. Schon damals hören wir also: „die Politik lehrt nicht, wie die

tivistisch geartet". Weiter unten kommt auch der Gegensatz atomistisch-universalistisch in Anwendung. Siegfr. Mark, Deutsche Staatsgesinnung (1916), sagt „nominalistisch" und „universalistisch", und bezeichnet den deutschen Geist in letzterer Hinsicht als Erben des Hellenismus, S. 5ff. Vgl. H. O. Meißner, Der Staat als Lebensform, in „Die Grenzboten" 28. 11. 1917, wo meine Auffassung selbstverständlich in das universalistische Bekenntnis eingereiht wird, S. 251f. In Rühlmann, Staatsanschauungen 1916, wird sie als „realistische Staatsauffassung" (in der Serie Adam Müller-Hegel-Ranke-Gierke, S. III, 8) zum Unterschied von liberal, konservativ und sozialistisch eingereiht, vgl. „Antwort an Radnitzky", S. 9.

1) Siehe „Zeitschrift für Politik", letztes Heft für 1917, S. 327—376; über die Übereinstimmung mit meiner Staatslehre, bes. S. 375f.

Lage der Welt, der Staaten, des Einzelstaates sein sollte, sondern, wie sie ist und nach den erkannten Machtbedingungen werden kann; sie gibt nicht Ideale — sondern die konkrete Wirklichkeit und in derselben ganz andere Triebkräfte als jene nebulosen"[1]). Aber auch in der praktisch-technischen Durchführung nähert sich Droysen unserem Standpunkt, wenn er — in bemerkenswerter Abweichung von anderen politischen Systematikern seiner Zeit — nach statistischen und historischen Einteilungen politische Bilder der fünf Großmächte auf geographischem Hintergrund entwirft.

Schon in der Mitte des letzten Jahrhunderts zeigte sich also von autoritativer Seite innerhalb der deutschen Wissenschaft ein Ansatz zu rein empirischer Betrachtung und Behandlung der politischen Welt. Daß dieser Faden fallen gelassen wurde, ist sicher der Wendung nach der juristischen Seite zuzuschreiben, welche das Einheitswerk der Staatswissenschaft gab. Dieselbe wurde am Ende des Jahrhunderts ihrerseits wieder von einer noch ausgeprägteren Wendung nach der Seite der wirtschaftlichen und sozialen Interessen hin abgelöst, die eine Folge des anerkannten Aufschwunges innerhalb des Vaterlandes auf diesem Gebiete war. Das ging so weit, daß nationalökonomische und soziologische Gesichtspunkte die Staatswissenschaft beherrschten und sogar deren Namen monopolisieren wollten; so geschah dies bewußt und absichtlich im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (3. Auflage, 1909—1911) von Conrad und Lexis, wo man vergebens nach staatsrechtlichen Fragen sucht, um von geographisch-politischen gar nicht zu sprechen. Noch das „Handbuch der Politik" (2. Auflage

1) l. c. S. 341, 344. Die letztgenannte Äußerung findet sich in einem Brief vom 1. XII. 1851.

1912—1913) bewegt sich in erster Linie in dieser Sphäre, doch zeigt es auch Interesse für das Verfassungsleben; aber für ein Schema wie „Die politischen Ziele der Mächte in der Gegenwart" hat dasselbe (wie Hübner hervorhebt) nicht mehr als 76 Seiten von im ganzen 1300 zur Verfügung gestellt.

Es hat freilich nicht ganz an dem Gedanken gefehlt, den Faden der systematischen Forschung bei Droysen wieder aufzunehmen, wenn dies auch unwissend geschah, insofern nämlich Droysen selbst in Vergessenheit geraten war. Abgesehen von den von geographischer Seite ausgegangenen Ansätzen (Ratzel, Penck), die im „Staat als Lebensform" genannt werden — wozu nun ein ähnlicher Ansatz von völkerrechtlicher Seite hinzuzufügen ist, vertreten durch Fleischmann 1917[1]) — liegt schon aus dem Jahre 1897 ein bedeutender Beitrag in direkt erkenntnis-geschichtlicher Richtung von Otto Hintze vor. Ich bedauere, daß mir derselbe bisher unbekannt war. Er hat die Form einer Kritik über „Roschers politische Entwicklungstheorie", wächst sich aber zu einer Studie über die Politik als Wissenschaft aus, die er „zurzeit eine unfertige, erst im Werden begriffene" findet. In Deutschland hat die Nationalökonomie die Politik überschattet und aus den Universitäten vertrieben; in England, Frankreich und Amerika wird noch immer unter dieser Überschrift geschrieben, aber was geschrieben wird „trägt durchaus den Stempel tastender Versuche und entbehrt einer Gleichförmigkeit der Gesichtspunkte, wie sie in anderen Wissenschaften zu finden ist"[2]). Hintze wirft nun dem

1) Siehe die von ihm herausgegebene „Zeitschrift für Völkerrecht", 1917, S. 241f. Das Hauptbedürfnis besteht hier darin, die Kluft zwischen Geographie und Völkerrecht zu überbrücken.

2) Hintzes Abhandlung ist in Schmollers Jahrbuch (1897, 3. Heft, S. 1—45) veröffentlicht und im 4. Band seiner hist. und polit. Aufsätze

von ihm kritisierten Verfasser vor, daß er nicht die Staaten selbst „als konkrete Gebiete und Bevölkerungskomplexe" sieht, sondern bloß deren „abstrakte Regierungsform"; bei dem Begriffe Staat, sagt er, denken wir nun mehr an „die konkret gedachte Totalität von Staat und Gesellschaft". Die Andeutungen in rein empirischer Richtung, die hiermit gemacht werden, kommen wohl kaum in den Grundlinien zu einer politischen Wissenschaft, mit denen der beachtenswerte Aufsatz schließt, zu ihrem Recht; aber aus einer Äußerung vom Jahre 1916 scheint man entnehmen zu können, daß der Verfasser die von mir in den „Großmächten" angewandte Methode für eine in der rechten Richtung gehende hält[1]).

Roscher, dessen „Politik" im Jahre 1893 erschien, war der letzte von den deutschen Gelehrten, die während des 19. Jahrhunderts über Politik als Universitätsfach Vorlesungen hielten; zu ihnen gehörten in erster Linie Dahlmann 1835, Waitz 1862 und Treitschke, dessen Vorlesungen erst 1898, nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wurden. Sie vertreten alle im Hinblick auf den

(S. 35—86) neu abgedruckt; vgl. Hübner, l. c. S. 372f. Aus der von Hintze angeführten englisch-französischen Literatur seien hervorgehoben: Freeman, Comparative Politics 1873, Burgeß, Political science 1891, P. Leroy-Beaulieu, L'Etat moderne et ses fonctions 1891, Sidgewick, The elements of politics 1891, Sund-Brentano, La Politique 1892, Michel, L'idée de l'Etat 1896. Durch Spencer nahm die politische Wissenschaft in England eine ausgesprochen soziologische Richtung. Sogar das Wort Staat fassen die Engländer und Franzosen enger als die Deutschen, indem sie jeden weiteren Sinn gänzlich ausschließen, nach Hintze, l. c. S. 40f.

1) Er spricht mit Anerkennung über deren „fruchtbare ..... Verbindung geographischer, historisch-politischer und wirtschaftlich-sozialer Gesichtspunkte in der Betrachtung der Staatenwelt", Sokrates, Juni 1916, S. 291.

Inhalt die weitergehende Ansicht vom Begriffe der Politik, welche die aristotelische Überlieferung beibehält und in dem Ausdruck der Franzosen „science politique“ nicht weniger als in dem der Engländer „political science“ oder „politics“ in Erscheinung tritt: die Politik ist die Lehre vom Staat ohne alle Einschränkung, der Hauptbegriff, der alle speziellen Staatswissenschaften umschließt. Neben dieser Auffassung geht jedoch eine andere, einschränkende her, die in der Politik bloß eine Spezialwissenschaft, eine Theorie für die Staatskunst, erblickt; so stellt Robert von Mohl 1862 „Staatsrecht, Völkerrecht, Politik“ zusammen, und Bluntschli unterscheidet 1876 „Politik“ als einen dritten Teil neben zwei anderen, die er in seiner „Lehre vom modernen Staat“ „allgemeines Staatsrecht“ und „allgemeine Staatslehre“ nennt. Schon 1869 bezeugt Holtzendorff, daß „der moderne Sprachgebrauch sich mehr und mehr von der allgemeinen Begriffsbestimmung entfernt, welche die Politik als gleichbedeutend mit der Totalität aller Staatswissenschaften auffaßt“; und noch 1907 sekundiert Stier-Somlo: „Das geht heutzutage nicht mehr an“[1]). Noch in der letzten mir bekannten Monographie über „Politik als Wissenschaft“ von Fritz Fleiner (1917) wird das Thema in einer Art begrenzt, die Meinecke durch das Urteil kennzeichnet, daß dasselbe sich mit den höheren Aufgaben der reinen Geschichtsforschung deckt[2]).

1) Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik, S. 9; Stier-Somlo, Politik, S. 34. Beachte in diesem Zusammenhang auch Grabowsky, Einführung in das politische Denken (1916), S. 7 f.

2) Siehe Hist. Zeitschrift Bd. 22 (1917), S. 139. Mit Hilfe von Geschichte und Rechtswissenschaft will der Verfasser die Kräfte erforschen, die auf die Ereignisse einwirken und den Grund zu den Institutionen legen, will historische Parallelerscheinungen vergleichen und deuten und

Inzwischen ist jedoch das praktische Bedürfnis einer staatswissenschaftlichen allgemeinen Bildung während des Weltkrieges in einem solchen Umfange gewachsen, daß dasselbe von einem oder einigen speziellen Fächern nicht mehr gedeckt werden kann. Dieser Umstand hat in Deutschland einen neuen Begriff hervorgerufen, über den die Wogen der Diskussion gerade jetzt hoch gehen: „Auslandskunde". Das wichtigste Dokument in dieser Hinsicht ist die „Denkschrift des preußischen Kultusministeriums über die Förderung der Auslandsstudien" vom 24. I. 1917, wo der Rahmen weit über Rechtswissenschaft und Geschichte bis zum wirtschaftlichen und geographischen Horizont ausgedehnt wird [1]). Ein Zeichen der Zeit ist auch, daß die Universität in Berlin in demselben Jahre — nach einem Vorschlag Pohles — einen besonderen Lehrstuhl für „Staatskunde" bekommen hat, worunter offenbar Politik im empirischen und weit umfassenden Sinn gemeint ist[2]). Außerdem ist an der Technischen Hochschule in Dresden im Jahre 1918 ein „Auslandsseminar" eröffnet worden, um andere derartige Zeichen der Zeit zu verschweigen.

---

die letzten Ursachen für Auf- und Niedergang der Nationen aufdecken usw.

1) Die Schrift ist u. a. in der Internat. Monatsschrift für Wiss., Kunst und Technik am 1. 2. 1917, S. 513—532 veröffentlicht; ihr Zweck ist, dem deutschen Volke ein vertieftes „staatswissenschaftliches Verstehen der Gegenwart" zu garantieren. Siehe die Diskussion u. a. von Pohle in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Mai 1917, S. 287ff. — Die Staatswissenschaft in Deutschland zerfällt somit gegenwärtig in „Bürgerkunde" und „Auslandskunde": also die Kenntnis von dem eigenen Vaterlande und den anderer, vgl. oben S. 8.

2) Der Inhaber des neuen Lehrstuhles ist Prof. Vogel, früher bekannt als historischer Geograph. Zu Pohles Vorschlag vgl. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1916, S. 682.

Es liegt auf der Hand, daß unsere Lehre vom Staate, wie er ist, unmittelbar ausschlaggebend für den weiteren Terminus ist. Wer sich auf den Boden der Wirklichkeit stellt, bemüht sich in erster Linie darum, diese Wirklichkeit nicht einzuschränken. Wir fassen also das Wort Politik in seinem ehrenwerten klassischen Sinn als Zusammenfassung aller Kenntnis vom Staate ohne Rücksicht auf den einschränkenden deutschen Sprachgebrauch. Dieser Sprachgebrauch soll uns in anderer Weise dienen, nämlich als Unterstützung für eine erste Einteilung innerhalb des Systems, bei der also Mohls und Bluntschlis „Politik" das eine Glied ausmacht.

Es würde viel zu weit führen, alle Nuancen in den bestehenden Ansichten über die Politik als Spezialdisziplin untersuchen und differenzieren zu wollen. Zusammenfassend dürfte man sagen können, daß die Meinungen zwischen einer synthetischen Behandlung, die sich damit begnügt, den Stoff nach Kategorien zu überblicken, und einer pragmatischen, die daraus ihre Lehren ziehen will, hin und her schwanken. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen auch die politischen Systeme in weiterem Sinne (wie das Treitschkes) als begrenzt, nämlich auf die synthetische Darstellung. Ich betrachte die synthetische Aufgabe als eine organische Fortsetzung der analytischen, als ein höheres Stadium der Arbeit, die den Zweck hat den Stoff zu bemeistern, und kann sie folglich nicht als Grund einer Spezialdisziplin annehmen[1]). Dagegen kann zweifellos der Pragmatismus einen solchen Grund bilden, im Gegensatz

1) „Analyse ohne Synthese ist unvollständige Wissenschaft; Synthese ohne Analyse ist keine Wissenschaft"; Antrittsvorlesung siehe Statsvetenskaplig Tidskrift 1916, S. 243.

zu dem reinen Empirismus. Das ist diejenige Forschungsrichtung, die sich nicht mit der exakten Kenntnis der Gegenstände der Politik begnügt, sondern aus derselben Regeln für praktische Zwecke gewinnen will, also eine Lehre der Staatskunst, eine „Wissenschaft für Staatsmänner" im prägnanten Sinn des Wortes (Droysen)[1].

Man könnte diesen Zweig der Wissenschaft auch didaktisch, grammatisch, dogmatisch oder rationell nennen. Wir halten uns hier an den Terminus pragmatisch und stellen also als erste Einteilung empirisch und pragmatisch fest. Hierzu ist bloß noch zu bemerken, daß dieser Gegenstand keineswegs exklusiv ist, insofern auch die pragmatische Aufgabe voll und ganz auf dem Boden der Erfahrung aufbaut. Auch sie hat ihre Grundlage in dem Staat, wie er ist.

2

Alte Grenzfragen

Mit unserer letzten Bemerkung stehen wir an der einen allgemeinen Hauptgrenze unserer Wissenschaft, an der Grenze gegen die Philosophie, als einem direkten Korollarium unserer Feststellung ihres Gegenstandes. Die Politik spekuliert niemals auf die Ideale und den innersten Grund des Staates, sondern sie resigniert bei dessen Phänomenologie.

Die gleiche Grundbestimmung — der Staat, wie er ist — wird uns vielleicht über die Schwierigkeiten beim Abstecken einer anderen Hauptgrenze, nämlich der gegen die Geschichte hinweghelfen, aber freilich auf andere Weise. Es ist klar, daß die rein empirische Politik in dem hier festgeleg-

1) Hübner, l. c. S. 244ff.

ten Sinn ihrerseits in statisch und dynamisch zerfällt; je nachdem sie ihren Gegenstand, den Staat, in Ruhe oder Bewegung betrachtet. Hier haben wir also das zweite Glied der Einteilung. Ich habe die Termini in erster Linie von Hintze[1]) übernommen. Man könnte auch sagen deskriptiv und aktiv: die statische Politik ist eine rein beschreibende Wissenschaft, während sich die dynamische mit Handlungen und aktiver Tätigkeit befaßt. Droysen scheint allerdings das erstere Glied ausschließen zu wollen, wie man aus folgender Äußerung in seinen Vorlesungen entnehmen kann: Die Politik „ist selbst nichts anderes als die Gegenwart der Geschichte, aber nicht unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit wie die Statistik, sondern unter dem der bewegenden Kräfte, der maßgebenden Bewegungen, der indizierten Richtungen". In der Praxis zog aber auch er eine „statistische Übersicht" bei[2]). Es ist ja auch über allen Zweifel erhaben, daß diese Linie zu einer empirischen Wissenschaft über die politische Welt gehört. Der Zweifel erstreckt sich in Wirklichkeit auf die andere, von Droysen besonders empfohlene Linie.

Es fällt nämlich in die Augen, wie nahe sie sich mit der Geschichte berührt, insoweit diese politisch ist. Diese ganze Geschichte könnte in weitestem Umfang als dynamische Politik bezeichnet werden. Man könnte dabei in Frage ziehen, ob diese Linie nicht ganz für jenen mächtigen Nachbarn abgetrennt werden müßte. Daß das Interesse der Politik sich

1) In „Sokrates" (l. c. S. 291f.) charakterisiert er den Unterschied zwischen meinen Arbeiten über „Die Großmächte" und die „politischen Probleme" dahin, daß „während dort der einzelne Staat unter den verschiedenen angedeuteten Gesichtspunkten dargestellt wurde, ist hier eine dynamische Auffassung an Stelle der statischen getreten".

2) Siehe Hübner, S. 344 u. 357ff.

auf die Gegenwart konzentriert („die Gegenwart der Geschichte") —, daß also die Betrachtung eines Gegenstandes in der Politik nur prospektiv, die in der Geschichte aber zugleich retrospektiv sein kann —, dieser Umstand bedeutet allerdings einen praktischen und pädagogischen Unterschied, kann aber kaum für die erkenntnistheoretische Einteilung, nach der ein organisches System strebt, zugrunde gelegt werden. Ein solches scheint jedoch in unserer Grundthese: der Staat, wie er ist, enthalten zu sein, und zwar jetzt unter Betonung des Staates, und allein in ihr. Die historische Betrachtung hat nicht die Kenntnis vom Staate selbst als einem oberindividuellen Phänomen zum Ziele. Wenn sie z. B. die französische Revolution studiert, so geschieht das nicht allein oder nicht einmal in erster Linie, um zu erhöhter Kenntnis von Frankreich um jene Zeit zu gelangen. Sie interessiert sich für die Entwicklung selbst, für die Bewegung als solche mit jenen Kräften aller Art, die dabei mitwirken. Man hat gesagt, daß die Geschichte eines Volkes dessen „Vaterland in der Zeit" ist; sicherlich liegen alle Kategorien der Geschichte in der Zeit. Die Politik wiederum interessiert sich für die Bewegung nur in ihren Beziehungen zu jenen staatlichen Zuständen, zu deren Beleuchtung beizutragen sie auch hier als ihre spezielle Aufgabe erkennt. Nur in dem Grade, in dem die wirkenden Kräfte vom Staate ausgehen und zu ihm zurückführen, erhebt sie auf dieselben als auf einen ihr zustehenden Raub Anspruch. Ihr Vaterland liegt im wesentlichen im Raume. Sie macht einen Querschnitt, wo die Geschichte einen Längsschnitt durch die Entwicklung macht. Sie betrachtet die Schauspieler, die Geschichte das Schauspiel. Somit dürfte sie auch bei dieser Konkurrenz in der Lage sein, ihre Eigenart zu bewahren; und

doch ist es die schwerste Konkurrenz von allen, weil die Politik niemals davon Abstand nehmen kann, daß ihre Gegenstände historische Tatsachen sind, geschaffen in historischer Entwicklung, hineingestellt in den ewig rinnenden Strom der Geschichte und damit zum großen Teil nur auf dem Wege historischer Methoden zugänglich.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß der Gegensatz zwischen statischer und dynamischer Anschauung gleichfalls nicht exklusiv und absolut ist. Die dynamische Bewegung ist im Grunde eine Reihe von Zuständen, die einander in raschem Wechsel folgen, wie die Photographien eines Bildes im Kinematographen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus kann die Politik diesen Weg zum Verständnis ihres Phänomenes nicht entbehren. Aber mit demselben wird es der Politik u. a. möglich, in der äußeren Politik der Staaten einen Ausfluß aus deren eigenem Charakter zu erblicken. Die dynamische Politik zerfällt nämlich natürlicherweise in äußere und innere Politik oder genauer in *internationale* und *nationale*, je nachdem die Bewegungskraft zwischen den Staaten selbst oder zwischen den Interessen innerhalb derselben wirkt. Damit ist das System auf dieser Linie bis zum dritten Gliede durchgeführt, und weiter kann ich es gegenwärtig nicht führen.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit der statischen Politik oder der reinen Beschreibung des Staates zu, so begegnen wir dabei noch einem traditionellen Grenzkonflikt, nämlich dem mit der juristischen Disziplin des *Staatsrechtes*. Abermals wird sich die Gütertrennung klar aus unserem Ausgangspunkt, dem Staat, wie er *ist*, ergeben, und zwar diesmal mit dem Hauptton auf: ist. Dies gilt sowohl für den Umfang wie für den Inhalt.

Daß die Grenzregulierung in bezug auf den Umfang ein Problem werden konnte, erklärt sich ausschließlich aus der alten einschränkenden Gleichsetzung zwischen Staat und Verfassung; nachdem wir den Begriff auf die empirischen Mächte und die Vaterländer verschoben haben, braucht man in dieser Hinsicht kein Wort zu verlieren. Die Verfassungslehre gehört selbstverständlich als eine Spezialdisziplin zur Politik, genau wie die pragmatische und die dynamische Politik, aber als Unterabteilung der statischen. Das Problem beginnt erst, wenn wir die Stoffgemeinschaft zwischen dieser Spezialdisziplin und dem Staatsrecht, das sich ja auch mit den Verfassungen befaßt, fixieren und somit der Gesichtspunkt des Inhaltes in den Vordergrund tritt.

Reuterskjöld haut den Knoten entschlossen entzwei, indem er „die Form des Staatslebens" und „den Norminhalt der Verfassungen" für die Rechtswissenschaft reserviert, während das Staatsleben selbst, die tatsächliche Wirksamkeit das Objekt der Politik bilden soll[1]). Ich wage nicht so weit zu gehen, da ich mir nicht verhehlen kann, daß auch die Verfassungsform die wirkliche Physiognomie des Staates bestimmt. Ich stelle mir in dieser Hinsicht den Zusammenhang in ähnlicher Weise vor, wie den der Chemie zu der medizinischen Chemie oder den der griechischen Philologie zur Exegetik des Neuen Testamentes oder auch den der Geschichte zur Rechts- und Kirchengeschichte. Die Gemeinschaft in bezug auf die Materie ist unbestreitbar, aber weit davon entfernt vollständig zu sein, und der wissenschaftliche Gesichtspunkt ist ganz ungleich eingestellt. Wenn somit die Politik die Kenntnis der geschriebenen Verfassung nicht entbehren kann,

1) Siehe den Aufsatz „Staatsrecht — Staatswissenschaft — Staatsphilosophie" in Svensk humanistisk tidskrift, März 1917, S. 67.

so ist das nicht um der letzteren willen der Fall, sondern deshalb, weil sie einen Bestandteil der tatsächlichen Staatsform ausmacht, deren übrige Bestandteile das Gewohnheitsrecht und die (vielleicht verfassungswidrige) Praxis bilden. Dieser Staat, wie er lebt und wirkt, ist hier wie immer Gegenstand der Politik. Sein Schwerpunkt liegt in der Verwaltung — worunter die Wirksamkeit im Rahmen der Gesetze im weitesten Sinne gemeint ist — mehr als in der Verfassung. Man bekommt einen starken Eindruck von der Ungleichheit, wenn man die Verfassung Englands bei Lowell und Low oder bei Hatschek studiert: es herrscht eine andere Luft in der Verfassungspolitik, selbst wenn natürlich auch nicht ausgeschlossen ist, daß der gleiche Forscher auch in Staatsrecht arbeiten kann[1]).

Aber auch in der Art der Methode besteht hier ein deutlicher Unterschied. Niemand hat ihn klarer zum Ausdruck gebracht als Eduard Spranger mit folgender Diagnose: „Die Soziologie will die Erscheinungen des gesellschaftlichen

1) Lowell, The government of England, 1908, Sidney Low, The governance of E., 1914, Hatschek, Englisches Staatsrecht, 1905—1906. Eine Arbeit über Verfassungspolitik, die in gewisser Hinsicht klassisch genannt zu werden verdient, ist Bryces bekanntes Buch „The american commonwealth". In Deutschland, wo die Staatswissenschaft lange unter dem großen Schatten Labands gestanden hat, ist die Verfassungspolitik neben dem Staatsrechte sehr anspruchslos vertreten: eine bedeutende hierher gehörende Arbeit ist doch: Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, 1906, siehe „Antwort an Radnitzky", S. 5ff. In Schweden wurde die erstere von Fahlbeck (bes. durch „Sveriges författning och den moderna parlamentarismen", 1904) eingeführt und nachher erfolgreich von Gunnar Rexius (Presidentmaktens renässans i För. staterna 1916, Studier i Frankrikes författningsproblem 1917), sowie Andrén (Federatismen i den tyska riksförfattningen 1920) fortgesetzt.

Handelns verstehen, beschreiben, kausal erklären: sie verfährt explikativ. Die Rechtswissenschaft will dieselben Erscheinungen auf das schematische Netz einer begrifflich durchgebildeten Rechtsordnung beziehen: sie verfährt konstruktiv." Setzen wir hier an Stelle der Soziologie die Verfassungspolitik und denken wir bei der Wissenschaft besonders an das Staatsrecht, so trifft diese Äußerung zweifellos den Nagel auf den Kopf[1]).

Der wirkliche Unterschied sitzt jedoch tiefer als in Materie und Methode. Er sitzt in der Perspektive. Für den Juristen besteht der Staat nur in seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt, für den Politiker, auch nach dieser Seite betrachtet, im Grunde nur als Machtsubjekt, wobei das Recht und die festen Formen nur als Mittel — mag sein als notwendige — für seine Herrscheraufgabe dienen[2]). Der Staat ist Macht, mit Herrschaft auf den Schultern. Er ist die Obrigkeit, die das Schwert nicht vergebens trägt, auch wenn dieses normalerweise in der Scheide des Gesetzes ruht und niemals gezogen wird — oder auf jeden Fall niemals gezogen werden soll — außer zu gewissenhaft bestimmtem Zwecke. Wir sagen auch: der Staat ist Regierung, obwohl dieser Terminus etwas schief ist, da er in der Vorstellung leicht die Repräsentation ausschließt. Am prägnantesten ist der Terminus Regiment, wie er in Schweden von Reuterskiöld in Anlehnung an einen älteren Sprachgebrauch im Jahre 1911 wieder aufgenommen wurde[3]). Um eine Verwechslung mit militäri-

1) Vgl. Wolfg. Schumann, Politik und Wissenschaft, in „Der Kunstwart" (München), November 1919. S. 158ff.

2) Vgl. „Der Staat als Lebensform", S. 185f.

3) Siehe den Aufsatz „Das Regiment in Schweden" in Statsvet. Tidskrift 1911, S. 297.

schen Verbänden zu vermeiden, braucht man das Wort bloß mit Staat zusammenzusetzen, so hat man Staatsregiment.

Die Voraussetzung für diese Grenzbestimmung ist, daß „das Wesen des Staates zuerst und zuletzt Macht ist", wie Droysen sagt[1]); der Staat ist letzten Endes Macht, das Recht ist sein Diener. Bekanntlich wird diese Voraussetzung von gewisser Seite eifrig, ja leidenschaftlich bestritten, so daß das Wort „Machtlehre" selbst, mit dem Droysen die Politik (siehe oben S. 11) indentifiziert, einen schlechten Klang erhalten hat. Die Vertreter dieser Meinung wollen also unsere inhaltliche Grenzlinie zwischen Politik und Rechtswissenschaft wieder entfernen, indem sie auch den Staat der Gerichtsbarkeit des Rechtes unterstellen und zum Diener des Rechtes machen wollen. Sowie diese Lehre gewöhnlich mit einer deutlichen Spitze gegen „Machtlehre" oder „Machtphilosophie" verkündigt wird, hat sie mit Wissenschaft nichts zu tun. Wir brauchen nur zu beachten, daß das Recht, das man theoretisch schützen will, in der Praxis niemals das der Starken und Besitzenden ist, sondern immer und überall und allein das der Kleinen, Schwachen — wir brauchen nur dieses zu beachten, um zu verstehen, daß es sich hier um praktisch-politische Propaganda und nicht um Wahrheitsbedürfnis handelt. Die ganze Ansicht beruht auf Selbstbetrug und Betrug: der Selbstbetrug besteht darin, daß ein Interesse, wenn es nur bis zu einer gewissen Höhe herangewachsen ist, als Recht empfunden wird, und der Betrug darin, daß man Macht mit Gewalt gleichsetzt, als wenn Macht und Recht kontradiktorische Gegensätze wären. Das ist ein Schlagwort, falsch in Wurzel und Gipfel.

1) Gesch. der preuß. Politik, III. (1871). S. 370, zit. von Hübner S. 346; vgl. ebd. den Brief vom 12. I. 1851, S. 341.

Einen ganz anderen, tieferen Respekt muß man natürlich jenen philosophischen Spekulationen entgegenbringen, die aus dem Wesen des Staates das Rechtsmoment ausscheiden und außer demselben nichts in ihm entdecken wollen. Dieser ganze Standpunkt unter der Losung des „Rechtsstaates" wird jedoch von Anfang an unhaltbar, sobald wir unsere Auffassung vom Staate über die Staatsform hinaus zum Staate selbst, dem Vaterlande, der historischen Persönlichkeit ausdehnen. Die alte, einschränkende Bedeutung schleicht sich hier immer noch in den Begriff vom Staate ein. Oder will man im Ernst behaupten, daß der Rechtsgedanke den Begriff des Vaterlandes konstituiert? Man kann sich vielleicht die englische Krone als identifiziert mit der Rechtsaufgabe vorstellen, wie aber gelingt das mit England selbst? Können wir uns wirklich die Großmächte z. B. in kolonialen Gebieten herumwandern denken, um das Recht in der Welt aufrecht zu erhalten, wie Gott Wotan in der Völsungagestalt nach Wagners Darstellung in der Walküre? Allerdings hören wir bei Gelegenheit, daß sie selbst sich eine solche Aufgabe zumessen, aber es ist nur allzu leicht, darin den obengenannten Selbstbetrug wiederzuerkennen: nämlich die Verwechslung eines großen egoistischen Interesses mit einem Rechte. Hat man nur den geringsten Sinn für Wirklichkeit, so weiß man, daß diese Mächte um ihrer selbst willen existieren; und unser Bestreben ist unablässig nichts anderes oder höheres, als den Staat darzustellen, wie er ist.

Unser grundlegendes Prinzip bei der ganzen Untersuchung läßt also auch in dieser alten, großen Streitfrage keinen Zweifel bestehen[1]). Die Theorie vom Rechtsstaate

1) Eine treffende Antwort gibt Mackay in der „Deutschen Rundschau" vom 15. XII. 1916. S. 418: „Die Katheder frage, ob Recht oder

bedeutet in Wirklichkeit einen circulus in definiendo: man befaßt sich nur mit der Rechtsidee im Staatsbegriff und identifiziert mit ihr dann den ganzen Begriff. Unser Ergebnis tritt noch klarer zutage, wenn wir die wirkliche Bedeutung des Rechtes für den Staat mit der des Blutes im Körper gleichsetzen; auch das letztere ist ein notwendiges Element, aber der Mensch lebt nicht um seines Blutes willen! Und gilt es sein Leben, so kann er sogar einen Teil seines Blutes vergießen. Hiermit soll auch festgelegt werden, worin die Begrenzung der Theorie des Rechtsstaates besteht, wenn es sich um Zweck und Leitmotiv des Staates handelt. Wir fragen: warum gerade das Recht? Atmung und Verdauung sind für den Körper ebenso nötig wie die Blutzirkulation. Warum kann man sich nicht ebenso gut als den Zweck des Staates die Sittlichkeit oder gar die Liebe vorstellen? Das kommt der Wirklichkeit vielleicht sogar näher, sobald wir den Staat in den Horizont des Vaterlandes einstellen; eher Barmherzigkeit als Gerechtigkeit — weniger Richter als Vater. Ein orientalischer Herrscher wie Emir Abdurraman in Afghanistan in K i p l i n g s bekannter Skizze mag in der Phantasie seines Volkes in erster Linie der gerechte Richter sein, uns Kindern des Abendlandes sagt in der Praxis besser ein Bild wie das Gustav Wasas, des Patriarchen und Landesvaters, zu. Dieses Bild paßt auch besser zu dem Staate unserer Zeit mit seiner wirtschaftlichen Expansion und „sozialen Fürsorge". In Wirklichkeit ist der Staat sowohl Richter als auch Vater und somit mit keinem von beiden identisch; aber immer ist er H e r r.

Auch unter diesem Gesichtspunkte ist es also nicht zu-

Macht das Lebensprinzip des Staates ist, löst sich so, daß sie sich zueinander wie D e r n u n f t und W i l l e n verhalten".

lässig, den Staat im Rechte aufgehen zu lassen. Ein solches Vorurteil ist ein Erbe aus der Zeit des Naturrechtes, das von der des Altliberalismus übernommen wurde und mit diesem zugleich seine Daseinsberechtigung verloren hat; geschäftige Zungen arbeiten immer noch mit ihm in ihrer Agitation für praktische und selbstsüchtige Zwecke, aber die Wissenschaft kann ihm, wie anderen Schemen, nur den Weg zum Grabe weisen[1]).

3

Neue Kategorien und Grenzen.

Mit dem Regiment sind wir zu einer Unterabteilung der statischen Politik gekommen und wenden nun unsere Aufmerksamkeit den übrigen Kategorien desselben Gliedes zu. Es fällt sofort in die Augen, daß der Grund zur Einteilung hier nicht wie in beinahe allen älteren Systemen im Begriff vom Staate vorbestimmt liegt, sondern in der Erfahrung und der konkreten Wirklichkeit. Es handelt sich also in systematischer Hinsicht um eine Neuorientierung, sozusagen in die Breite statt in die Tiefe, nach rein deskriptiver Methode; um eine Einteilung nicht nach verschiedenen Arten der Wirksamkeit des Staates, sondern nach den verschiedenen konkreten Elementen des faktischen Staates.

Diese Neuorientierung war natürlich nicht möglich, bevor die Übermacht des Rechtsstaates gestürzt war; in seinem Zeichen war ja das System des Staates nichts anderes als das der Staatsverfassungen. Aber auch im „ancien régime"

1) Beachtenswert ist, daß eine Reaktion in diesem Punkte sogar in Frankreich eingesetzt hat, wie in Duguits Lehre vom Staate als einer Machtkombination, dessen einzige Berechtigung in der Ausübung der Macht allein gemäß der sozialen Solidarität liegt.

der Wissenschaft konnte man ja nicht ganz die einfache Tatsache übersehen, daß mit jeder Staatsverfassung ein Land und ein Volk zusammenhingen. Deshalb pflegten die Handbücher der Politik seit Aristoteles auch einige Worte über diese beiden zu enthalten, sei es als Zubehör des Staates oder als dessen „Grundlagen". Jellinek ist soweit gekommen, daß „Staatsgebiet" und „Staatsvolk" neben „Staatsgewalt" als „Elemente" des Staates unterschieden werden müssen, aber sie werden bei ihm nicht dem System zugrunde gelegt, sondern nur unter dem Gesichtswinkel der „Staatsrechtslehre" behandelt, die als Hauptglied des Systems neben dem der „sozialen Staatslehre" steht. Der einzige mir bekannte Forscher älterer Zeiten, der überhaupt das Bedürfnis verspürte den Staat nach äußeren Gesichtspunkten einzuteilen, ist wieder Droysen, indem er 1850 seine „statistische Übersicht" unter vier Gesichtspunkten aufstellt: Gebiet und Bevölkerung, nationale Verteilung, konfessionelle Einteilung und materielle Kräfte[1]). Auch hier gilt es also nur seine Fäden aufzunehmen.

An diesem Punkte begegnen dem Staatswissenschaftler bei seiner Systemarbeit die Vertreter der beiden anderen anerkannten Elemente: Volk und Land. Mit dem Volke als Grundlage hat Kurt Rietzler 1913 seine Prolegomena zu einer „Theorie der Politik" entworfen und auch den Grundriß zu einem System mit folgender Einteilung skizziert: Raum, Rasse, Staat und Kultur, wovon die letztgenannte Kategorie dann noch in Sprache, Kunst, Sitte und Religion zerfällt. Man sieht, daß hier der Staat ein Element des Volkes wird, d. h. der Staat bedeutet noch immer die rechtliche Organisation und weiter nichts. In gleicher Weise gehört der

1) Siehe Hübner, l. c. S. 357ff.

Staat in dem System des politischen Geographen, der bestrebt ist alles zusammenzustellen, was in einem Raum enthalten ist und auf ihm sich aufbaut, als Unterrubrik zum Lande; es mag genügen auf Hettner, „Rußland, eine Betrachtung von Volk, Staat und Kultur" (1916) oder das noch typischere Werk von Wettstein, „Die Schweiz, Land, Volk, Staat und Wirtschaft" (1915), hinzuweisen.

Da wir jetzt den empirischen Staat zum Ausgangspunkt nehmen, so ist es selbstverständlich, daß Land und Volk in dem System selbständige Glieder neben dem Regiment bilden müssen; damit ergeben sich zwei neue Grenzregulierungsfragen, auf der einen Seite nach der Geographie, auf der anderen nach der Ethnographie hin.

Das Verhältnis zur politischen Geographie gleicht am ehesten dem zur politischen Geschichte. Im Hinblick auf den Umfang könnte die Politik diesen ganzen Flügel der Geographie überlassen, sie könnte jedoch auch ganz auf ihn Anspruch erheben und damit die Geographie zur reinen Geophysik reduzieren; in beiden Fällen würde die Konkurrenz ja wegfallen. Da wahrscheinlich keine der beiden Wissenschaften — auf jeden Fall nicht die Politik — auf ein so wichtiges Gebiet verzichten will und kann, muß man sich zu einer Scheidung nach dem Inhalt entschließen; sie ergibt sich von selbst, weil den Gegenstand der Politik nicht das Land, sondern das politisch organisierte, von politischer Macht durchsäuerte, politischen Aufgaben dienende Land ausmacht. Der Terminus für dieses ist das Reich (schwedisch „rike" = Staatsgebiet), und das ist etwas ganz anderes als das nackte Land. Dies letztere interessiert die Politik als Form, Territorium, und als Inhalt, Dominium, aber immer und

allein als ein Element der Macht. Hieraus ergibt sich u. a. ein ganz anderes System der Übersicht über die Erde für die analytische Geopolitik als für die politische Geographie. Ein Beispiel mag genügen: Indien ist für die letztere ein asiatisches, für die erstere jedoch ein britisches und in Hinblick hierauf ein europäisches Land; denn die politische Macht, die es organisiert und durchsäuert, ist die britische.

Dieser eine Fall dürfte hinreichen um die verschiedenen wissenschaftlichen Perspektiven zu veranschaulichen. Mutatis mutandis gilt das Gleiche auch vom Volke als politischem Faktor im Vergleich zum Volksbegriff der Ethnographie. Der rechte Terminus für die letztere ist die Nation. Volk nun bedeutet im schwedischen und deutschen Sprachgebrauch beides und ist somit kein ebenso prägnanter Terminus wie der Ausdruck Reich, der sowohl nach Ursprung wie nach Anwendung politisch gefärbt ist. Daher sollte sich die Politik für ihre Distinktionen des Terminus Staatsvolk bedienen[1]). In dieser Bezeichnung tritt der politische Gesichtspunkt sogleich in den Vordergrund und die Markscheide gegen die Ethnographie, deren Gegenstand (die Nationen) ja seiner Ausdehnung nach in vielfacher Hinsicht mit den Staaten kollidiert, wird sofort klar. Diese Inkongruenz selbst ist bekanntlich mit politischem Interesse gesättigt; aber über diese Tatsache hinaus hat die Politik mit den Eigenschaften und Differenzen der Nationen, die zu studieren die Aufgabe der Ethnographie ist, nichts zu tun. Auch hier mag ein praktisches Beispiel herangezogen werden: die Politik begnügte sich mit der Tatsache, daß das Staatsvolk des alten Österreich

1) Kirchhoffs und Meineckes „Staatsnation" eignet sich wenigstens nicht für den schwedischen Sprachgebrauch, da dieser die Nation als eine natürliche und organische Einheit auffaßt.

aus verschiedenen Nationen bestand und zog daraus ihre politischen Konsequenzen, aber sie überließ es ganz der Ethnographie, die besonderen Verschiedenheiten auszuforschen.

Hiermit sind innerhalb der statischen Politik drei Kategorien festgestellt und die Termen als Staatsregiment, Reich (Staatsgebiet) und Staatsvolk bestimmt. Schon in einem früheren Stadium sah ich mich veranlaßt, hierzu einen vierten auf der Grundlage von Mohls „Gesellschaft" und Gierkes „Genossenschaft" hinzuzufügen; der erste Terminus dürfte im deutschen Sprachbrauch als eingebürgert angenommen sein. Die Reform war ja an sich überaus einfach: sie bestand nämlich nur darin, daß der schon allgemein als legitim anerkannte soziale Gesichtspunkt — jenes zweite Glied in Jellineks Hauptsystem neben dem Staatsrecht — weiter unten eingeordnet und als ein neues Element neben seinen anderen: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt konkret festgelegt wurde.

In dem Auszug der „Großmächte" (1914), der das System zuerst im Auslande bekannt machte, rechnete ich also durchgehends mit vier Elementen, die kurzweg Reich, Volk, Gesellschaft und Staat genannt werden, wobei das letztgenannte also in dem alten restriktiven Sinn aufgefaßt war; und noch in der Arbeit über „Die politischen Probleme des Weltkrieges" (1916) behielt ich bei der Untersuchung über die Motive des Krieges diese Vierteilung bei. Auf Rechnung der Gesellschaft kamen hier sowohl soziale als auch wirtschaftliche Motive — „Sozialität" und „Autarkie" — da ja das Assoziationsprinzip der Neuzeit in beiden wirksam ist und aus beiden politische Forderungen ableitet. An diesem Punkte hakte jedoch die Kritik ein. Peter Rassower-

klärte in den Preuß. Jahrbüchern (1916), daß diese Motivkreise sich „nur mit einer gewissen Gewaltsamkeit unter einer gemeinsamen Marke zusammenfassen" lassen, und Pohle sekundierte in seiner Zeitschrift für Sozialwissenschaft (1916): „Diese Dinge haben schlechterdings nichts miteinander zu tun[1]). Daß ich selbst für deren Heterogenität nicht blind war, geht aus der Einleitung zu dem letztgenannten Werke (deutsche Ausgabe) hervor, wo der Staat als „wirtschaftliches Individuum" von dem sozialen als „Reichshaushalt" neben der Gesellschaft unterschieden wird. In meiner nächsten Arbeit, „Der Staat als Lebensform", ist die Emanzipation völlig durchgeführt, so daß ich nun, in Erkenntnis der Berechtigung der zitierten Kritik, der Hauptsache nach den Reichshaushalt als ein weiteres selbständiges Element aufstelle; wir sagen Reichshaushalt, um den Unterschied sowohl von kleineren wirtschaftlichen Gemeinschaften wie auch vom Fiskus des Staates klar hervortreten zu lassen. Man darf dabei jedoch nicht zu sehr den Gedanken unterschätzen, der beide in eines zusammenfassen will: auch ohne sich die sozialistische Verkündigung, nach welcher alle Gesellschaftsklassen in wirtschaftlichen Gegensätzen wurzeln, zu eigen zu machen, kann man nicht dafür blind sein, daß eine Menge von Gruppen zu wirtschaftlichen Zwecken existieren, die formell sozialen Charakter haben. Wir stehen hier in der Tat auf einer Grenzzone innerhalb der statischen Politik, und es ist in vielen Fällen ziemlich zweifelhaft, ob ein solches Gebilde der Abteilung der Gesellschaft oder jener des Reichshaushaltes zugeteilt werden soll (s. u.).

Indem wir somit Gesellschaft und Reichshaushalt als viertes und fünftes Element des Staates feststellen, müssen

1) Rassow l. c. S. 299. Pohle S. 681.

wir nochmals den Blick der Konkurrenz an der Peripherie zuwenden und die Hauptgrenzen im einen Fall gegen die Soziologie, im anderen Fall gegen die Nationalökonomie ziehen. Diese Fragen werden uns jedoch nicht lange beschäftigen. Sie fordern als Antwort nur eine genauere Präzisierung unserer Kategorien als politische. Die Gesellschaft umfaßt somit allein solche Gebilde und Bestrebungen innerhalb des Volkes, die zur Macht oder nach einer politischen Form hindrängen, also Stände, Klassen, Gemeinden, Arbeiterfragen und ähnliches. Der Reichshaushalt dagegen umfaßt die großen Probleme der Orientierung des Staates auf dem Weltmarkte, der Selbständigkeit derselben in der Produktion und der wirtschaftlichen Verwaltungsprinzipien. Richtet man sein Augenmerk stets auf diese Einschränkungen, so wird man keine wirkliche Schwierigkeit darin finden die Politik von denjenigen Wissenschaften zu trennen, die die sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen selbst behandeln und die Gesetze für ihre Entwicklung untersuchen.

Innerhalb der statischen Politik hat der Reichshaushalt, wie leicht ersichtlich, seinen Platz zwischen dem Reich, das im wesentlichen die Quellen liefert, und dem Volke, das aus ihnen schöpft; die Gesellschaft hingegen fügt sich natürlich zwischen das Volk, das sich in ihr differenziert, und das Regiment, durch das sie ihren repräsentativen Ausdruck erstrebt. Hiermit schließt sich der Ring um die politische Welt. Was man außerdem noch in ihn mit einschließen wollte — wie Kultur, Religion, Privatrecht —, kann ohne weiteres als im Grunde unpolitisch abgewiesen werden; und die Seiten, die in politische Motive umgesetzt werden können, lassen sich in einer der fünf Kategorien wiederfinden. Aus ihnen allein, aber auch

aus ihnen allen entspringt der Staatswille — wie der Fluß Indus aus dem Pandschab, dem Land der fünf Ströme. —

Es erübrigt noch jenen Stimmen einige Aufmerksamkeit zu schenken, die, vielleicht ohne sonst eine Beschneidung des Gebietes der Politik zu befürworten, bei dem System von dem ursprünglichen Trialismus nicht abgehen wollen. Hier begegnen wir zunächst[1]) einem Vertreter der modernen Soziologie, Gustaf Steffen, in „Sociala studier" 1906: der Staat ist in seinem System eine Gesellschaft, ein Territorium und eine Organisation. Noch prägnanter finden wir dieselbe Einteilung schon in Constantin Frantz'. bedeutsamer, heute allzu wenig beachteter „Vorschule zur Physiologie des Staates" (1857), die mit folgenden Worten beginnt: „Drei Stücke gehören zu jedem Staatskörper, das Staatsgebiet, die Staatsgesellschaft und die Staatsgewalt." Wir sehen, daß unsere Kategorien Volk und Haushalt fehlen; die erstere gehört zur Gesellschaft, die letztere zum Territorium oder Gebiet. Dem Umfange nach besteht somit kaum ein Unterschied. Von größerem Interesse sind in diesem Zusammenhang einige Einwände, die sich unmittelbar gegen mein System richteten. Rassow und Pohle — also die gleichen Schriftsteller, die wir vorhin gegen die Zusammenlegung von Gesellschaft und Haushalt reagieren sahen — wollen diesen Elementen überhaupt keinen selbständigen Platz im System anerkennen. Dieselben stehen, so sagt der erstere, „prinzipiell nicht auf derselben Ebene"; sie sind „mittelbarer Natur", also Faktoren, welche „zum

1) Ich übergehe Herm. Wagners Dreieinigkeit: „Grundmacht" (Territorium und Bevölkerung), Kultur (materiell und geistig), sowie Verfassung bzw. Verwaltung; siehe „Lehrbuch der Geographie", 1903, S. 676.

Teil als tiefere Motivschicht unter jenen geopolitischen und ethnopolitischen Gegensätzen liegen und daher in ihnen enthalten sind". Besonders richtet sich dieser Einwand gegen den Reichshaushalt; die sich aus ihm ergebenden Friktionen gehören „als Teilmotive in die Erörterung der geopolitischen Probleme, machen deren Wesen aus, werden aber auch von ihnen rückwärts in ihrer Bedeutung reguliert". Pohle geht noch weiter, besonders in der Betonung der Hegemonie des Reiches: „geopolitisch sind in gewissem Sinne überhaupt alle Bestrebungen der Staaten" [1]). Im gleichen Geiste (ebenfalls in direkter Anknüpfung an mein System) erklärt ein Schriftsteller in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 26. VII. 1917, daß das Reich nicht nur derjenige Raum ist, innerhalb dessen das Volk lebt, sondern noch mehr derjenige, von dem das Volk lebt. Aber er neigt zu der entgegengesetzten Konsequenz, „das Volksvermögen" an die Stelle des Reiches zu setzen: „neben dem Volke als solchem kommt als zweiter selbständiger Bestandteil des Staates das Volksvermögen in Frage, das Gesamtvermögen, von dem das Volk sich ernährt und vermehrt" [2]).

Zu dem letztgenannten Vorschlag ist nun sogleich zu bemerken, daß er aus der Politik die gewaltigen politischen Interessen und Kräfte auslassen würde, die jenseits aller Gesichtspunkte des Eigentums mit der Lage und den Grenzen der Staaten verknüpft sind. Dies ist die Domäne der Geopolitik, die ihr keine andere politische Disziplin abstreiten

1) Rassow, l. c. S. 299, 302; Pohle, l. c. S. 681. Die Einwände finden schon im „Staat als Lebensform" (S. 138, Anm.) Beachtung.

2) Die Bemerkung stammt aus einem Artikel über „Das gleiche Wahlrecht und seine innere sachliche Berechtigung", und der Verfasser wird von der Redaktion als „Professor einer westlichen Universitätsstadt" eingeführt.

kann. Andrerseits ist z. B. die Handelspolitik offenbar ein Monopol für das Kapitel des Reichshaushaltes. Schon diese Beispiele zeigen, daß hier voneinander unabhängige Gebiete vorliegen; unter solchen Umständen kann es aber im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Ordnung, der letzten Endes jede Systemarbeit leitet, nur ein Gewinn sein, wenn man sie voneinander scheidet. Es bleibt dabei niemand verborgen, daß es außerdem noch große Gebiete gibt, die als strittig zwischen denselben angesehen werden können; aber dies ist nur ein neuer Fall von Grenzkonflikten innerhalb der statischen Politik, von denen wir schon ein Beispiel angeführt haben. Es bedarf fortgesetzter systematischer Untersuchungen für die Unterabteilungen, um in solchen Fällen die nötige Klarheit zu schaffen, so daß jedem Hauptkapitel das Seine zuteil wird; wir kommen mit besonderer Aufmerksamkeit hierauf weiter unten wieder zurück (Abteilung V); aber die Haupteinteilung selbst wird in keiner Weise dadurch erschüttert, und auf sie beschränkt sich ja die hier angestellte Untersuchung. Gerade diese theoretischen Konflikte sind ebensoviele praktische Brücken und Verbindungsglieder zwischen den Spezialdisziplinen und bestätigen stärker als irgendetwas anderes den organischen Zusammenhang im großen Leben des Staates, das der Gegenstand der Politik ist. Sie bezeugen die innere Einheit der Wissenschaft, die letzten Endes die Verfassungspolitik enger mit der Geopolitik verknüpft als mit dem Staatsrechte und umgekehrt die Geopolitik enger mit der ersteren als mit der Geographie.

Daß dieser Zusammenhang unter einer und derselben beherrschenden Perspektive vielleicht noch nicht in die allgemeine Vorstellung übergegangen ist, beruht sicherlich auf

der Unklarheit in bezug auf die äußeren Grenzen der Wissenschaft. Man scheint noch immer in gewissen Kreisen das System als ein Konglomerat aufzufassen, in dem ein Stück reiner Geographie mit einem Kapitel Nationalökonomie usw. bis zum Staatsrecht zusammengepfercht wurde. Der gleiche Gesichtspunkt ruft auch den Verdacht wach — den ich allerdings noch von keiner autoritativen Seite ausgesprochen sah, aber doch in der Luft liegen fühle — daß diese weite Ausdehnung der Front die Wissenschaft vom Staate verflachen muß. Zur Beseitigung solcher Befürchtungen dürfte eine einzige vergleichende Bemerkung genügen. Der Geschichtsschreiber der schwedischen „Freiheitszeit" muß seine Untersuchung mit einer Darlegung der Verringerung des Territoriums durch die vorhergehenden Friedensschlüsse beginnen, also mit einem Kapitel über das Reich, ferner mit einer Darstellung der neuen Regierungsform im Verein mit der Aufhebung des Klassenunterschiedes im „Ritterhaus", also mit einem Kapitel über das Regiment und die Gesellschaft; hierauf muß er sich ziemlich lang in die Erwerbs- und Bankpolitik vertiefen, d. h. in ein Kapitel über den schwedischen Haushalt. Auf einer ebenso breiten Front muß sich ein Historiker Deutschlands mit den Jahren 1918—20 auseinandersetzen. Will ihnen deshalb jemand vorwerfen, daß sie ihre Wissenschaft verflachen? Sie können ganz einfach nicht umhin all diese Themen zu behandeln, da dieselben tatsächlich zur schwedischen bzw. deutschen Geschichte gehören. Sie sind nämlich nichts anderes als die verschiedenen Seiten des schwedischen und deutschen Staates, wie sie sich in den genannten Epochen offenbarten. Wenn nun die Geschichte es ohne Risiko unternommen hat, diese verschiedenen Seiten bei allen Staaten und zu allen Zeiten zu studieren, so ist es

vermutlich nicht zu anspruchsvoll oder zu eitel von der politischen Wissenschaft, sich eine dem Umfang nach gleich große Aufgabe für die Gegenwart zuzumessen[1]).

Als ein weiteres Mißverständnis, das auf der Unklarheit über den wirklichen Inhalt des Systems beruht, muß ich es bezeichnen, daß man die Geopolitik, das Kapitel vom Reiche, als Kernpunkt des Systems hervorgehoben hat.[2]) Dies dürfte in erster Linie auf einer Täuschung beruhen: als verhältnismäßig neu, ist dieses Kapitel am meisten in die Augen gesprungen. Aber ich kann nicht zugeben, daß meine Darstellung von den Großmächten, die als Beleg für diese Charakterisierung des Systemes herangezogen wurde, der Geopolitik eine solche Hauptrolle einräumt. In Wirklichkeit werden dort die verschiedenen Gegenstände nacheinander von allen Seiten des Systemes aus untersucht, und es ist allein auf sie selbst — d. h. die Wirklichkeit — zurückzuführen, wenn Licht oder Schatten mehr auf die eine oder andere Seite fallen; so wird man finden, daß das Kapitel vom Haushalt und Regiment das Bild von England wohl ebenso stark wie das Reich beherrscht, daß die Bevölkerungsfragen in der Darstellung Österreich-Ungarns ganz in den Vordergrund treten und einen bedeutenden Teil der Beschreibung Frankreichs ausmachen usw. Ich halte es gerade für die praktische Stärke des Systemes, daß es ein Normalmaß zur objektiven Beurteilung aller Staaten (wie auch der politischen Situa-

1) Bei den Historikern hat die hier entwickelte Auffassung des Staates auch leichter Verständnis gefunden als bei den Juristen; vgl. einerseits Meinecke, Probleme des Weltkrieges, 1917, S. 40f. und Alcan in Deutsche Lit. Zeitung 1918, S. 437, andrerseits Radnitzky, Arch. d. öff. Rechtes, S. 38.

2) So u. a. Siegfried Marx in „Kant-Studien".

tionen) liefert; und es bereitete mir eine besondere Befriedigung zu sehen, daß auch die ausländische Kritik die Sache so aufgefaßt hat [1]).

4

Obereinteilung

Eine rein terminologische Aufgabe bleibt noch zu lösen. Die Ordnung innerhalb des Systemes ist noch nicht ganz hergestellt, bevor die verschiedenen Disziplinen als solche durch spezielle Termen bezeichnet worden sind.

Im Vergleich zum Vorhergehenden bedeutet es ein reines Korolarium, daß sie alle als Politik bezeichnet werden sollen; sie sind alle Lehren vom Staate; die spezifischen Eigenschaften müssen also durch ein Bindeglied hinüber zu diesem generellen Terminus zu ihrem Recht kommen. Hierbei machen sich die gleichen allgemeinen Voraussetzungen geltend, wie bei jeder terminologischen Arbeit: in formeller Hinsicht, daß die Termen alle dem gleichen Sprachgebiete angehören müssen, in realer Hinsicht, daß sie sich mit dem Gegenstand so vollständig wie möglich decken. Können sie

1) „Vor allem ist es das systematische Anlegen der gleichen Maßstäbe an alle Staaten, was seine Untersuchungen so fruchtbar macht und ihnen trotz der problematischen politischen Natur des Gegenstandes einen streng wissenschaftlichen Charakter gibt"; Pohle in der Rezension von „Die politischen Probleme", l. c. S. 677. Übereinstimmend Rassow, l. c. S. 294. — In dieser Arbeit ist die Methode auf eine Situation angewandt; ebenso in „Rußlands Verwandlung" in meinen „Studien zur Weltkrise" (1917), S. 69f. In einer Rede in der schwedischen ersten Kammer vom 9. VI. 1917 habe ich an der Hand der gleichen Methode eine Lösung des Problemes des schwedischen Parteiwesens zu geben versucht, wobei sich herausstellte, daß die Parteien jeweils ihre besonderen Seiten innerhalb des Staates übermäßig betonen: Die Rechte das Regiment und das Reich, die Linke das Volk und die Gesellschaft.

dann mit wohlbekannten Begriffen leicht assoziiert werden, so ist das ein besonderer Vorzug, der sehr hoch eingeschätzt werden muß, da man ja nur im Notfall die Wissenschaft mit ganz neuen Termen belasten soll.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich sogleich das Wort Geopolitik als Lehre vom Staat als Reich (Gebiet); in seiner Art bildet es ein Gegenstück zu dem Worte Geophysik oder der Lehre von der Erde in ihrer Abhängigkeit von den Naturgesetzen. Das Wort wurde zuerst in einer öffentlichen Vorlesung im April 1899 geprägt, die später in der Serie „Inledning till Sveriges geografi" (1900) erschien; dabei bedeutete es ursprünglich dasselbe wie Ratzels „politische Geographie" und teilweise auch wie seine Anthropogeographie. In der deutschen Literatur wurde dieser Terminus zum ersten Male durch eine Rezension der obengenannten Arbeit bekannt, die Robert Sieger in der „Geographischen Zeitschrift" (1903) erscheinen ließ. Der Rezensent wies ihn völlig zurück: es ist, so schreibt er, „ein Ausdruck, der mir ebenso unglücklich scheint, wie die Auffassung des Autors über ihre (der Geopolitik) Stellung im System der Wissenschaften". Zwei Jahre später veröffentlichte ich in der gleichen Zeitschrift „Geopolitische Betrachtungen über Skandinavien" und sprach bei dieser Gelegenheit in einer Fußnote mein Bedauern darüber aus, daß der Terminus nicht Siegers Beifall gefunden habe: „vielleicht ergibt er sich natürlicher, wenn man, wie ich, zur Geographie vom staatswissenschaftlichen Gebiete aus gekommen ist"[1]).

1) Siehe „Inledning till Sveriges geografi", Populärwissenschaftliche Vorlesungen an der Hochschule zu Gotenburg, XIII, S. 17; Geograph. Zeitschrift, herausg. von Hettner, 1903, S. 481, und 1905, S. 658, Anm.

Aber erst im Zusammenhang mit dem ganzen System hat der Terminus im Auslande durchgeschlagen, was, wie mir scheint, im Anschluß an die Arbeit „Die politischen Probleme des Weltkrieges" (1916) geschah, deren erstes Kapitel „Geopolitische Probleme" behandelt. Seitdem findet man den Terminus überall, wenigstens in der deutschsprachigen und skandinavischen Literatur; und ich habe ihn nur einmal diskutiert gesehen, nämlich in der „Deutschen Politik" vom 14. VII. 1916, wo Professor Jäckh aus den Schützengräben eingelaufene Fragen mit einer Darlegung desselben beantwortete („Der geopolitische Zwang")[1].

Das gleiche Bürgerrecht scheint sich auch der Terminus Ethnopolitik in der schwedischen und der ausländischen Literatur erworben zu haben. Er ist griechisch wie der zuerst genannte und schließt sich unmittelbar an wohlbekannte Worte wie Ethnographie, Ethnologie oder ethnologisch an. Natürlich bezieht er sich auf den Staat als Volkspersönlichkeit, wechselt aber innerhalb dieser Grenze seine Bedeutung. Als ich ihn zum ersten Male gebrauchte (was, soweit ich mich erinnern kann, in einem Zeitungsartikel über „Die Politik als Wissenschaft", März 1901, geschah), beschränkte sich der Sinn nur auf „die natürlichen Charakter- und Seeleneigenschaften", d. h. Ethnopolitik war ein Gegenstück zur Völkerpsychologie. In den Vorlesungen über den „Staat als Lebensform" (1908) wurde dem Terminus schon ein ganzes Kapitel eingeräumt, und in gleicher Weise habe ich ihn in der gedruckten (schwedi-

1) Als Beispiele seien genannt: Hassinger, Das geographische Wesen Mitteleuropas, in Mitteil. der geograph. Gesellschaft in Wien, 1917, S. 441 f., und Carrière, Die Schweiz und der Friedenskongreß, ein Kapitel Geopolitik, S. 3. — Manchmal gebrauchen die Deutschen zur Abwechslung das Wort „Raumpolitik", jedoch mit einer Nuance nach der aktiven (dynamischen) Seite hin.

schen) Ausgabe dieser Arbeit (1916) angewandt. Dabei machte ich jedoch folgende Bemerkung (Fußnote S. 77): „Unter einem gewissen Gesichtspunkte empfiehlt sich auch der Name Demopolitik; ich finde jedoch den Terminus geeigneter für eine Unterabteilung der Ethnopolitik, die die Volksmasse als solche behandelt, im Anschluß an den schon naturalisierten Terminus Demographie." Hier meldet sich, wie es scheint, ein Rivale von ebenso echter griechischer Abstammung und mit dem gleichen oder noch besseren Heimatsrecht im wissenschaftlichen Sprachgebrauch: die ganze Welt kennt Demokratie und Demographie, und man hat ja auch versucht eine „Demologie" zu lanzieren (für die Gesellschaftslehre E. Engel, für die völkische Kulturkunde Ad. Noren). Es fragt sich nur, welcher von den beiden Begriffen, Ethnos oder Demos, hier im Grunde der adäquateste ist. Die Bedenken, die in der soeben angeführten Fußnote in Erscheinung traten, wurden in der deutschen Ausgabe derselben Arbeit (1917) überwunden, aber in entgegengesetzter Richtung, so daß die Demopolitik zur Oberabteilung erhöht, die Ethnopolitik aber zur Unterdisziplin degradiert wurde, indem ich ihr den Teil zuwies, der Volksschlag und Volksrasse, also Nationalitäts- und Rassenprobleme, behandelt. Die tiefergehende Überlegung ergab nämlich als entscheidenden Gesichtspunkt, daß in der größeren Abteilung das Volk als historischer Begriff zum Ausdruck kommen mußte, und hierfür dürfte Demos begriffsmäßig näher stehen als Ethnos. Daß der Terminus Ethnopolitik in der Arbeit über „Die politischen Probleme des Weltkrieges" zur Anwendung gelangte, stört diesen Kreis nicht, insoweit diese Probleme alle in den engeren Teil, also in das Gebiet der Nationalität und der Rasse gehören. Ich blieb also bei der Demopolitik als der

zweiten Spezialdisziplin, während Ethnopolitik die Rolle einer Unterdisziplin zugeteilt wurde (s. u.).

Ein weiterer Hauptterminus, der als allgemein akzeptiert angesehen werden kann, ist die Soziopolitik, die Lehre vom Staate als Gesellschaft. Er stand von Anfang an (in dem soeben genannten Zeitungsartikel, 1901) außer Konkurrenz da. Insofern ist das terminologische Problem hier ebenso einfach, wie das des Reiches. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Lösung an zwei Schwächen leidet. Zunächst fällt in die Augen, daß die lateinische Zusammensetzung gegen das formale Gesetz verstößt, das befiehlt, sich innerhalb eines Sprachgebietes zu halten. Aber der Terminus ist wohl auch nicht ganz adäquat: die anderen Termen lassen den Staat als eine Einheit, einen Raum, ein Volk usw. erscheinen, das aber ist hier nicht beabsichtigt, denn die Soziopolitik versteht den Staat nicht als einen „Verbündeten", sondern als ein Ganzes von kleineren Verbänden. Was für den Terminus spricht, ist also ausschließlich dessen geschmeidige Assoziierung mit Soziologie und „dem Sozialen" im allgemeinen. Ohne das Gewicht der hier hervorgehobenen Einwände zu unterschätzen, muß ich diesen praktischen Gesichtspunkt für entscheidend gegenüber einer Prinzipienreiterei ansehen, die hier zu fremd anmutenden Ergebnissen gelangen müßte, sei es, daß sie an das echte „koinonia" oder das „fyle" oder „fratria" des alten Athen anknüpft, die sich nach Wilamowitz vom „Geschlecht" zur „Genossenschaft" entwickeln[1]); sie eignen sich für die Unter-

1) „Staat und Gesellschaft der Griechen" in „Die Kultur der Gegenwart", 1910, S. 47. — Sollte das Formalprinzip mit der Soziopolitik als Grundlage aufrechterhalten werden, so enthält das Lateinische befriedigende Termen für die übrigen Elemente des Staates: territorium, domus, populus und imperium.

abteilungen, wo Neuschöpfungen weniger vermieden werden können. Außerdem mag darauf hingewiesen werden, daß die Soziopolitik, als theoretische Lehre vom Staate, sauber von der Sozialpolitik unterschieden werden muß, bei der das Wort Politik nach dem feststehenden Sprachgebrauch sich allein auf die praktische Tätigkeit bezieht.

Aus der Trennung von Gesellschaft und Reichshaushalt ergibt sich die Forderung nach einem Namen für die Spezialdisziplin, die den letzteren zum Gegenstand hat. Hier ist die Anknüpfung an das Wort „Ökonomie" klar; unsere „Nationalökonomie", die „Staatsökonomie" der Norweger und die „politische Ökonomie" der Engländer deuten in dieser Richtung, während das deutsche Wort „Wirtschaft" (das ich in „Der Staat als Lebensform" anwandte) außerhalb des Sprachgebietes steht. Ganz von selbst stellt sich daher der Gedanke an „Ökonomiepolitik" ein. Dieser Terminus ist jedoch nicht ganz adäquat; denn schon das Wort Ökonomie ist zusammengesetzt aus „oikos" = Haus und „nomos" = Verwaltung, und Ökonomiepolitik bedeutet also wörtlich die Lehre von der Verwaltung des politischen Haushaltes, nicht aber die vom Hause selbst. Unter diesem Gesichtspunkte eignet sich der angeführte Terminus für eine Unterabteilung, für das Ganze jedoch gelangt man zur Ökopolitik, einem Ausdruck, der ja auch seiner ganzen Struktur nach besser zu dem Vorhergehenden paßt, da er einen konkreten Gegenstand bezeichnet. Da es hierzu eine Analogie in dem Worte „Ökologie" gibt — es wurde 1885 von Reiter für die Lehre von der Anpassung des Lebens an sein Haus (Milieu) geprägt — glaube ich dieses Gegenstück auf dem Gebiete der Politik vorschlagen zu können und bezeichne also von nun ab die Lehre vom Staate als Reichshaushalt mit Ökopolitik.

Es erübrigt nun nur noch die Lehre vom Staate als Herrschermacht terminologisch zu fixieren, aber hier ist die zu lösende Aufgabe bisher am wenigsten bearbeitet. Nachdem ich für die Sache den Terminus Regiment beschlossen habe, ergab sich für die Wissenschaft sofort „Regimentspolitik", und ich lanzierte auch diesen Terminus in der schwedischen Ausgabe von „Der Staat als Lebensform", während in der deutschen die Bezeichnung „Herrschaftspolitik" zur Anwendung kam. Wenn diese und ähnliche Bildungen aber auch adäquat und leicht verständlich sind, so versündigen sie sich dabei doch gegen das Gebot, sich innerhalb des einmal gewählten Sprachrahmens zu halten; wir müssen innerhalb des griechischen Sprachgebietes suchen, und es wird sich dann herausstellen, daß wir hier ebenso wie in bezug auf das Volk zwischen zwei Möglichkeiten wählen können, von denen jede für sich empfehlenswert ist.

Die erstere — auf die mich Professor Sam. Wide zuerst aufmerksam machte — knüpft sich an das Wort „kratos", Herrscher, Machtsubjekt. Offenbar ist der Sinn der rechte, und das Wort ist durch viele Zusammensetzungen wohlbekannt: z. B. Aristokratie, Demokratie, Plutokratie, Bürokratie, Autokratie, alle mit einem Hinweis auf die Herrschaft im Staate. Hieraus könnte man für unsere Zwecke, in guter Übereinstimmung mit den vorhergehenden Termen, Kratopolitik ableiten. Die zweite hier in Frage kommende Lösung ist Arkopolitik. Sie ist von einem noch größeren Schwarm von Assoziationen umgeben und bildet dabei nicht bloß das zweite Glied der Zusammensetzung — Monarchie, Dyarchie, Autarchie, Pleonarchie, Tetrarchie, Anarchie, Patriarch, Matriarchat — sondern auch das erste: Archiater, Archimandrit, Archipelag, Architekt, Architrav.

Allerdings hat es den Anschein, als liege in diesem Worte „Archie" eine Gedankenschattierung mehr passiver Richtung, als bedeute es eher einen Vorzug dem Rang nach als eine Machtstellung; dies tritt noch deutlicher in den verwandelten Formen wie Erzengel, Erzherzog, Erzbischof hervor; wenigstens im Architekt hat das Wort doch eine aktive Bedeutung; dieselbe ist unverkennbar überall da, wo es das letzte Glied in der Zusammensetzung bildet; sie wird auch durch die Stellung der alten Archonten bestätigt. Es scheint mir in erster Linie eine reine Frage des Geschmackes zu sein, welchen von den beiden Ausdrücken man wählt, wobei mir Kratos einigermaßen den Vorrang zu verdienen scheint — und es wird sich hier wie im vorhergehenden Fall zeigen, daß der konkurrierende Terminus bei den Unterabteilungen seine Dienste leisten wird.

5

Innere Grenzkonflikte

Die vorhergehende Untersuchung hat die grobe Arbeit in systematischer Hinsicht ausgeführt, sie hat die Grundlinien gezogen, die Hauptkategorien der Obereinteilung bestimmt und ihre Grenzen nach außen, nach der Umgebung hin abgesteckt. Schon diese Arbeit hat uns immer wieder auf das weitaus reichere und kompliziertere Feld der Untereinteilung geführt. Wenn wir uns nunmehr unmittelbar auf dieses letztere begeben, tritt uns schon beim Eingang die gleiche vorbereitende Aufgabe im Hinblick auf jede besondere Kategorie entgegen, wie zuerst bei der Untersuchung des wissenschaftlichen Objektes, nämlich die, jedes einzelne Gebiet durch klare Scheidungen an den Grenzmarken in seiner Ausdehnung festzulegen. Die Einheit in der Vielfältigkeit, die das Wesen

einer selbständigen und reifen Wissenschaft ausmacht, äußert sich natürlich in einem Netz von Verbindungen zwischen den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft und erschwert im gleichen Grade die Übersichtlichkeit bei den Unterkategorien; man kann somit nicht erwarten, daß sie sich an allen Punkten rein und klar voneinander scheiden sollen. Es bedarf also neuer Grenzbestimmungsarbeit, und zwar nicht mehr nach außen, nach anderen Wissenschaften hin, sondern im Innern des abgesteckten Feldes.

Schon beim Studium der Obereinteilung hat dieser Umstand unsere Aufmerksamkeit gefesselt, und wir haben auch einige Gebiete hervorgehoben, bei denen das Heimatsrecht in bezug auf die eine oder andere Hauptkategorie nicht a priori klar ist[1]). Die Beispiele können leicht vermehrt werden. Wo soll z. B. die Auswanderungsfrage in der schwedischen Staatswissenschaft zu Buch geführt werden? Im Kapitel vom Volke, dessen Wachstum und Struktur so wesentlich von der Auswanderung beeinflußt wird, oder in dem des Haushaltes, den sie durch Verlust an Arbeit schwächt und durch die „Amerika-Gelder" stärkt, oder in dem der Gesellschaft, auf die sie in demokratischer oder sektiererischer Hinsicht einwirkt? Sollen die Verkehrslinien dem Reiche zugeteilt werden, dessen Abstände sie verringern, oder dem Haushalt, dessen Kraft sie erhöhen, oder dem Regiment, dessen Verteidigungsaufgaben sie erleichtern? Oder die Kolonien in fremden Ländern — gehören sie in das Kapitel des Reiches, dem durch sie neue Quadratkilometer zugeführt werden, oder in das des Haushaltes, der Einkünfte aus ihnen entnimmt, oder des Volkes, das neuen Heimatsboden erhält, oder des Regimentes, das neue Macht mit neuer Verantwortung gewinnt?

[1]) Oben S. 32, 36.

Von solchen Problemen ist unsere Wissenschaft voll. Ohne auf Vollständigkeit in der Untersuchung Anspruch erheben zu wollen, die sich hier von selbst verbietet, fassen wir die wesentlichsten Konflikte in folgender summarischer Übersicht zusammen. Das Reich konkurriert begriffsmäßig mit dem Haushalt in bezug auf Dominium und Verkehr; mit dem Volke in bezug auf Irredentagrenzen; mit der Gesellschaft in bezug auf kommunale Einteilung; mit dem Regimente in bezug auf Verwaltungsgrenzen, strategische Wege und Befestigungsanlagen. Der Haushalt konkurriert mit dem Volke in bezug auf das Auswanderungsproblem und die Verehelichung; mit der Gesellschaft in bezug auf die wirtschaftlichen Vereinigungen, die Heimstätten-Bewegung u. m.; mit dem Regiment in bezug auf die Tätigkeit des Staates für das Erwerbsleben, die Besteuerung und gewisse Verkehrsprobleme. Das Volk hat pädagogische Streitigkeiten außer der schon angeführten mit der Gesellschaft über die Bevölkerungsstruktur und die Volkserziehung, sowie über den ganzen Typ der Geschlechtergesellschaft, mit dem Regiment über den Geist der Verfassung. Zwischen der Gesellschaft und dem Regiment endlich liegen so bedeutungsvolle Grenzgebiete wie die kommunale Selbstregierung und das Parteileben.

Es kann sich hier nicht darum handeln, im voraus zu jeder dieser Streitfragen Stellung zu nehmen. In der Regel lösen sie sich nach gewissen allgemeinen Prinzipien. Wo eine Angelegenheit zwei Gebiete gleich unmittelbar berührt, kann man sie dem in der Reihenfolge vorangehenden zuteilen und nachher auf das andere hinweisen; so verhält es sich z. B. mit der Heimstätten-Politik in Schweden, die ebenso sehr darauf ausgeht dem Haushalt dadurch zu nützen, daß

sie die Landwirtschaft intensiver gestaltet, wie die Gesellschaft zu stärken, indem sie der besitzenden Klasse neue Zuschüsse zuführt, ohne daß dabei eines von den beiden Motiven als das vorherrschende angesehen werden kann. Wo eine Frage in erster Linie oder vorzugsweise eine besondere Kategorie interessiert, muß sie da eingereiht werden, selbst wenn sie in einem gewissen Umfang ein vorhergehendes Kapitel berührt; die Ansiedlung im preußischen Ostelbien war somit, obwohl zweifellos teilweise eine Angelegenheit des Haushaltes, im Kapitel des Volkes zu buchen, da sie in erster Linie ein Glied im Nationalkampf gegen das polnische Element bildete. Hier sehen wir auch einen Fall, wo sich die Kategorien als nicht allgemein gültig erweisen: sie können mit den Staaten wechseln, und das System muß also bis zu einem gewissen Grade die verschiedenen Verhältnisse auf sich einwirken lassen. Wenn endlich eine Angelegenheit mehrere Seiten hat, die verschiedenen Interessensphären angehören, dürfen wir die einzelnen Seiten auch den verschiedenen Kapiteln zuteilen: so besteht z. B. kein Zweifel darüber, daß Verkehrslinien wie Schwedens Innenbahn, Rußlands sibirische Linie, die Bagdad- und Hedschasbahn der Türkei, die Kap-Kairo-Linie Englands, sowie die Längs- und Querbahnen Australiens in erster Linie dem Zusammenhalt des Reiches durch Verkürzung der Abstände dienen, und daß somit die Geopolitik in bezug auf ihre Beurteilung in erster Linie mitzureden hat; aber es ist ebenso klar, daß die Frachtpolitik auf die Rechnung des Haushaltes, die Verwaltung, insoweit es sich um Staatseisenbahnen handelt, sowie der strategische Gesichtspunkt auf Rechnung des Regimentes gesetzt werden müssen.

In gewissen Fällen können wir uns jedoch mit solchen

allgemeinen Richtlinien oder „salomonischen Urteilen" nicht aus der Schlinge ziehen, sondern müssen uns ganz und gar für die eine oder andere Seite entschließen. Die Antwort muß sich dann bei einer schärferen Fixierung der Eigenart der Hauptkategorien ergeben und wird ihrerseits zu einer solchen beitragen. Bei einigen derartigen Fällen von großer pädagogischer Bedeutung müssen wir uns ein wenig aufhalten.

Der erste betrifft die Scheidung zwischen Gesellschaft und Regiment, also die Selbstverwaltung und das Parteiwesen. Die alte Staatswissenschaft, deren Horizont innerhalb des Regimentes begrenzt war, scheint ohne jedes Zögern das erstgenannte Gebiet als ihr rechtmäßiges Eigentum angesehen zu haben. Es ist ja auch das Regiment, das den Gemeinden die moderne Selbstregierung übertragen hat — im Unterschied zu den Klassen, welche die ihrige in spontaner Entwicklung außerhalb des Gesetzes erworben haben —; das Regiment behält auch weiterhin die Kontrolle; es kann endlich auch die kommunalen Organe mit wichtigen Staatsaufgaben betrauen, wie in Schweden und Frankreich mit der Bildung der Volksvertretung (in der ersten Kammer). Wenn wir uns nichtsdestoweniger dazu entschlossen haben, der Gesellschaft diesen Gegenstand zuzuteilen, so geschah dies deshalb, weil das Wesentliche im Leben der Gemeinde die Selbsttätigkeit, das Zusammenleben innerhalb der Gemeinde, ist. Ebensowenig wie die Gewerkschaften der Arbeiter mit ihrer horizontalen Durchschneidung der Gesellschaft ihren ursprünglichen Charakter als soziale Gebilde verlieren würden, falls man sie legalisieren und ihnen staatliche Aufgaben zuteilen würde, ebensowenig könnte man den Gemeinden innerhalb ihrer vertikalen Schnitte durch die

Gesellschaft diese gleiche Natur bloß aus dem Grunde aberkennen, weil sie anfänglich eine solche Stellung zum Staate und im Staate einnahmen. Die staatlichen Aufgaben sind hier, wie man deutlich sieht, als sekundär hergeleitet aus den ursprünglichen sozialen Aufgaben anzusehen.

Dagegen bin ich nunmehr geneigt, die Frage nach dem Parteiwesen, das in meinem Buche über Schweden in das Kapitel über die Gesellschaft eingereiht wurde, in entgegengesetztem Sinne zu beantworten. Sogar eine so exklusive Klassenpartei, wie es die Sozialdemokratie manchmal geworden ist, tendiert doch ohne allen Zweifel in ihrer Tätigkeit direkt nach den Gesichtspunkten des Staates hin. Die Parteiverbände haben keine speziellen Gruppeninteressen durch Selbsthilfe wahrzunehmen, sie sind also nicht um des Zusammenlebens willen da, sondern in erster Linie für die Regimentaufgaben der Wahlen organisiert, und ihre programmatische Tätigkeit gehört ebenso unbestreitbar zum Staatsleben. Es hat dabei nur geringe Bedeutung, daß sie jetzt z. B. in Schweden bei der Bezeichnung auf den Stimmzetteln legalisiert wurden. Natürlich verspürt man gewisse Bedenken angesichts der Konsequenz, daß die Beschreibung dieser selbstgeschaffnen Behörden zur Abteilung über die „Staatsform" gehören soll, wo man sonst nur gewohnt ist, auf der Verfassung aufgebaute oder wenigstens durch einen Akt der Verwaltung geschaffene Institutionen zu finden. Aber die Bedenken verschwinden angesichts eines Beispieles wie dem der angelsächsischen Staaten, wo das Parteiwesen schon seit langem in erster Linie die Bildung der Regierung, d. h. also die allerwichtigste Funktion des Staatslebens, bestimmt hat, und wo es so weit kommen kann, daß der Führer der Oppositionspartei eine Pension aus der

Staatskasse bezieht (so in Kanada). In dieser Richtung scheint ja auch nunmehr unter dem Einfluß des Parlamentarismus und der allgemeinen Wahlen die Entwicklung überall zu gehen. Sollte dagegen der Gedanke der Interessenvertretung durchdringen, so daß die Parteien in den natürlichen Gruppen aufgehen, die in der Reichsversammlung unmittelbar zur Vertretung gelangen, so müssen die Wahlorganisationen zur Soziopolitik zurückkehren; in diesem Falle treten nämlich die partiellen Interessen wieder als Zweck für sich in den Vordergrund, und das Reichsinteresse entsteht erst durch ihre Zusammenfassung im Reichstag. In der jetzigen Gemeindegesellschaft sind die spezifisch politischen Vereinigungen auf das Konto der Kratopolitik zu buchen.

Der andere Fall führt uns zu einer zweiten unserer strittigen Hauptgrenzen, nämlich zu der zwischen Gesellschaft und Reichshaushalt, und sein Gegenstand sind die wirtschaftlichen Verbände. Hiervon war schon oben (S. 32) und außerdem im „Staat als Lebensform" (S. 173f.) die Rede. An letztgenannter Stelle wird die Frage dahin gelöst, daß die lebende Gruppe in der Abteilung der Gesellschaft, der Erwerbszweig selbst aber in der des Haushaltes zur Behandlung gelangt. Wir können den Unterschied noch näher in dem Sinne fixieren, daß die Zusammenschlüsse der ersteren angehören, falls sie das allgemeine Wohlergehen der Mitglieder bezwecken, der letzteren aber, falls sie ein spezielles Erwerbsinteresse vertreten. An der Hand dieser Richtlinie läßt sich die Frage in der Praxis ziemlich leicht lösen. Ein Gebilde wie der schwedische „Bauernbund" ist sozial, aber die schwedische „Allgemeine Landwirtschafts-Gesellschaft" ist wirtschaftlich; denn die Landwirte gehören sowohl höheren wie niedrigeren Gesellschaftsklassen

als der des Bauerntums an, hier liegt der Akzent also auf dem Erwerbszweige als solchem, während der Bauer in seinem Zusammenschluß unmittelbar vom Klassenbewußtsein geleitet wird. Ebenso klar ist, daß der „Schwedische Städtebund" zu den sozialen Gruppen gehört; dagegen sind die Handelskammern und die industriellen Verbände, die ausschließlich im Dienste wirtschaftlicher Spezialinteressen stehen, in der Abteilung des Reichshaushaltes aufzuführen. Die schwedischen Haushaltsgesellschaften bilden wiederum eine Übergangsform, die nach den allgemeinen Grundsätzen beiden Kapiteln zugeteilt werden müssen; in erster Linie haben sie ihr pädagogisches Heimatsrecht im Reiche der Ökopolitik, aber als tatsächliche Glieder der kommunalen Selbstregierung gebührt ihnen auch ein Platz der Soziopolitik.

Das dritte große Grenzproblem — seinem Umfange nach vielleicht das größte — gilt der Scheidung zwischen Haushalt und Reich; es ist das oben (S. 35) angedeutete, das in dem Buche über Schweden mit der Überschrift Dominium versehen wurde, also das Reich als physisches Eigentum oder Landbesitz des Volkes mit all seinen natürlichen Anlagen und Reichtümern. Diejenigen Schriftsteller, die überhaupt das Zweckentsprechende in einer Trennung zwischen Geo- und Ökopolitik in Abrede stellen (oben S. 34), können hier ihr Hauptargument anführen, indem sie erklären, daß dieser Komplex aus dem Reichshaushalte nicht ausgeschieden werden kann. Zweifellos besteht auch ein klarer Unterschied zwischen dem hier in Frage kommenden Bild der physischen Karte und dem Anblick der politischen Karte, für den ich die Bezeichnung Territorium angewandt habe. Bei näherer Betrachtung wird sich jedoch heraus-

stellen, daß der Unterschied zwischen Dominium und Territorium nur der zwischen der inneren und äußeren Seite des gleichen Ganzen ist. Wir entnehmen nämlich der allgemeinen Geopolitik, daß das Reichsideal nicht nur durch die natürlichen Grenzen in der Peripherie und der sich daraus ergebenden Form bestimmt wird, sondern auch durch den Inhalt des Naturgebietes innerhalb derselben[1]). Hiermit ist außer Zweifel gestellt, daß auch das letztere, d. h. das Dominium, zum Kapitel über das Reich gehört, wo über die Beziehungen des Staates zu seinem Raum Rechenschaft abgelegt wird. Auf der anderen Seite besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem geographischen Grundriß eines Staates und den wirtschaftlichen Werten, die ein Volk daraus entnimmt. Wir ahnen hier ein Stück der Hauptgrenze zwischen der Natur- und Kulturseite des Staates[2]). Die Untersuchung des Dominiums beleuchtet die entscheidenden Naturtatsachen, die im Raume enthalten sind, und deren Verhältnis zueinander; sie liefert dabei Hinweise für den Haushälter; dann aber hängt es von dem letzteren ab, in welchem Grade er sich diese Hinweise zu Nutzen gezogen hat. Erst das Studium des Haushaltes kann also Klarheit darüber schaffen, welche Rolle das Dominium tatsächlich für das Ernährungsbedürfnis des Volkes spielt; dabei wird sich normalerweise herausstellen, daß es zum mindesten nicht die

1) „Der Staat als Lebensform", S. 70, 75.

2) „Der Staat als Lebensform", S. 44. Diese Grenze ist natürlich nur relativ gedacht; es fehlt nicht an Beziehungen über sie hinaus. Auch das Dominium untersteht z. B. der Einwirkung der Kultur: Die Ausdehnung des bebauten Feldes und der Rückgang der Wälder sind ebensosehr ein Werk des Menschen, wie der Ertrag beider im tatsächlichen Reichshaushalt. Auch das Territorium mit seinen Reichsgrenzen ist ja übrigens ein historisches Entwicklungsprodukt.

einzige Quelle ist, denn andere Reichshaushalte — verbunden durch den Handel — bilden eine zweite solche Quelle. Der Umstand, daß das Studium eines Reichshaushaltes von der Anlage seines Dominiums seinen Ausgang nehmen muß, beweist somit keineswegs, daß das Dominium selbst dorthin gehört; er lehrt uns nur, daß Ökopolitik und Geopolitik in gewissen Teilen als Ingredienzien ein und derselben politischen Wissenschaft organisch zusammengehören.

Hiermit dürften die größten Grenzstreitigkeiten geschlichtet sein. Es erübrigt jedoch noch, bei diesem vorbereitenden Stadium zu einem weiteren strittigen Problem Stellung zu nehmen, das alle Kategorien auf einmal berührt. Das ist die Frage nach der Wirksamkeit des Regiments auf den verschiedenen Gebieten. Das Regiment trägt nämlich die Verantwortung für aktive Aufgaben auch innerhalb der anderen Kategorien. Es entwickelt das Reich durch Eroberung oder Kolonisation, hält es durch Verkehrslinien zusammen und stärkt es durch Befestigungen. Es kräftigt das Volk durch Erziehung und durch Eingreifen gegen die Schwächen des Volksstammes. Es befördert den Reichshaushalt durch seine Maßnahmen für die Förderung des Erwerbslebens, sowie die Volksgenossenschaft durch seine soziale Fürsorge in allen Richtungen. Kein Wesenszug des modernen Staatslebens ist durchgreifender als diese eigene Arbeit des Staates an der Entwicklung; keiner legt auch ein klareres Zeugnis für die organische Einheit unserer Wissenschaft ab. Wo aber soll nun der Systematiker diese Tätigkeit einreihen? In den verschiedenen Kapiteln, oder in einem besonderen Paragraphen im Kapitel der Kratopolitik? Prinzipiell könnten beide Motive begründet werden. In pädagogischer Hinsicht

scheint mir die erstere Lösung den Vorzug zu verdienen, wie das auch in dem Buche über Schweden geschehen ist; es dürfte nämlich auf der Hand liegen, daß die Kapitel über Reich, Haushalt usw. sehr unvollständig bleiben müssen, wenn alle Momente der staatlichen Eingriffe daraus entfernt werden sollen. Auf dem Konto des Staatsregimentes bleibt immer die Verwaltung des Staates seiner ihm unmittelbar unterstehenden Gebiete oder, wie Reuterskiöld es nennt, die „Eigenverwaltung im engeren Sinne"[1]), also die Finanzen, die Ämter, das Heer, die auswärtige Politik, die Rechtsprechung. Hier läuft eine natürliche pädagogische Grenze, deren sich das System bedienen kann. Die ganze Frage hat im übrigen für die Aufstellung des Systemes geringere Bedeutung als für den Umfang der Unterabteilungen; nur in einem Punkte ist sie auch für die formale Einteilung von Interesse und wird uns dann, im Schlußakte, aufs neue beschäftigen.

* * *

Hiermit sind die Vorarbeiten zu unserer Systemarbeit im unteren Glied abgeschlossen. Nachdem in der früheren Untersuchung die äußeren Wände des ganzen Hauses aufgeführt wurden, haben nun die fünf einzelnen Zimmer ihre Seitenwände in fester Struktur erhalten. Das Material ist für jeden Raum abgegrenzt; somit ist der Augenblick gekommen, die endgültige innere Einrichtung vorzunehmen.

Soll nun diese innere Einrichtung irgendwelche höheren Stilansprüche befriedigen, so darf sie in den einzelnen Zimmern nicht variieren, sondern muß von einem durchgehenden

1) Siehe Statsvet. Tidskrift, 1913, S. 217—218. Zu dieser Kategorie muß hier auch die sogenannte allgemeine Polizeiverwaltung gezählt werden, S. 217, 219.

Gedanken Zeugnis ablegen, der sich dazu eignet, in gleicher Weise bei allen durchgeführt zu werden. Unsere vorhergegangenen Untersuchungen haben bereits ein solches Leitmotiv von ebenso großer theoretischer wie pädagogischer Bedeutung offenbart. Ist der Staat eine Lebensform, so ist dies Leitmotiv das Leben, das wir in seinen verschiedenen Äußerungen suchen: die Persönlichkeit, die Individualität. Wir haben es in der Geopolitik unter der Rubrik des Naturgebietes, in der Ökopolitik als Autarkie, in der Demopolitik als Nationalität, in der Soziopolitik als Sozialität, in der Kratopolitik als Loyalität gefunden[1]); die Ermittlung dieses Zusammenhanges dürfte als der Hauptgewinn jener Studien angesehen werden; zugleich scheint derselbe einen entscheidenden Beleg für die empirische Wahrheit unserer Auffassung vom Staate abzugeben. Kein Motiv kann würdiger und geeigneter als Grundlage für eine wissenschaftliche Einleitung sein, die sowohl Einheit als auch Mannigfaltigkeit zu ihrem Rechte kommen lassen will.

Behält man diesen Gesichtspunkt im Auge, so besteht die erste Aufgabe bei jeder Hauptkategorie darin, das Objekt in dessen Horizont oder Milieu einzustellen. Das ist das Kapitel der Orientierung, das in dem Gegenstand das Glied eines größeren Zusammenhanges erblickt und dessen Verbindungen nach außen hin auf ihre Stärke und Schwäche prüft. Daraufhin gilt es, seine Eigenart zu untersuchen, d. h. die Selbständigkeit nach innen, sowie die Abhängigkeit nach außen. Dabei offenbart sich zunächst die Außenseite, die Organisation, die Form und dann das Innere, der Geist, der Inhalt; dieser Dualismus lenkt seinerseits die Aufmerk-

1) „Der Staat als Lebensform", S. 75f., 138, 162, 171, 181, 194, 197f.

ſamkeit auf den größeren oder geringeren Grad bewußter Tätigkeit, um beide in ein rechtes Verhältnis zueinander zu bringen.

Vom Boden unſerer allgemeinen Vorausſetzungen aus ergibt ſich alſo aprioriſch und natürlich bei der Beſchreibung des Staates ein architektoniſcher Grundriß in drei aufeinanderfolgenden Teilen: dem Milieu, der Form und dem Geiſt (oder dem Leben). Hierzu muß nur noch gefügt werden, daß man keine abſolut gleichförmige und vollkommen ſyſtematiſche Durchführung dieſer Methode erwarten kann. Die Wirklichkeit leiſtet gegen ſolche rein abſtrakte Schemata Widerſtand. Der Grundgedanke muß als ideale Norm erſcheinen: Die Anwendung darf auf der größeren oder geringeren Friktion von ſeiten der Phänomene beruhen.

Wir gehen nun zu der poſitiven Arbeit über, und zwar in der Reihenfolge der Hauptkategorien, die in der vorhergehenden Unterſuchung feſtgeſtellt wurde: erſt das Reich, hierauf der Reichshaushalt, dann das Staatsvolk, hernach die Geſellſchaft und — last not least — das Staatsregiment.

II
Spezieller Teil

I

Das Reich (Geopolitik)

Da sich das Material der Geopolitik so eng mit dem der politischen Geographie berührt, so dürfte der Politiker auf diesem Gebiete damit rechnen können, sich die Arbeit der Geographen als Vorarbeit zunutze ziehen zu können. Dieselbe läßt sich leicht überblicken. Aus dem englisch-französischen Kulturkreis, mit seinem geringen Interesse für Systematisierung, liegt, soweit ich sehen kann, nichts vor; in der deutschen Literatur gibt es nur drei bis vier Arbeiten, die hier nähere Aufmerksamkeit verdienen.

Der grundlegende Forscher ist Ratzel mit seinem Buche „Politische Geographie" 1897 (2. Aufl. 1903). Indem er auf sein Thema die vergleichende Methode anwandte, machte er es zur Wissenschaft. Selbst aber war er mehr Sammler als Ordner. Schon der Untertitel seines Werkes in der 2. Auflage: „Geographie der Staaten, des Verkehrs und des Krieges" spricht nicht für die Sicherheit des Systematikers, und die neuen Kapitel seiner Darstellung reihen sich ohne architektonischen Plan aneinander. Ratzel fühlte selbst seine Schwäche in systematischer Hinsicht und regte daher seinen Schüler Schoene zu einer konzentrierteren Darstellung an, die im Jahre 1911 unter dem gleichen Titel „Politische Geographie" erschien; aber diese Schrift wurde eher eine Zusammenziehung (in vier Kapitel) als eine

organische Einheit in der Mannigfaltigkeit. Noch zersplitterter erscheint der Gegenstand in der hierher gehörenden, im übrigen so inhalts- und aufschlußreichen Abteilung über „Die Staaten" in Hermann Wagners „Lehrbuch der Geographie" mit ihren 21 Paragraphen (1899, 7. Auflage 1903, S. 719–65). In letzter Zeit liegt aus der Feder des berühmten physischen und historischen Geographen Supan unter dem Titel „Leitlinien der allgemeinen politischen Geographie" (1918) ein zielbewußter und ernster Versuch zu einem wirklichen System vor. Der Verfasser faßt in der politischen Geographie die „natürlichen Grundlagen" des Staates, im Gegensatz zu dessen „legislativen" und „diplomatischen" Seiten zusammen und erblickt darin Land und Volk in innigem Verein miteinander. Schon dieser Ausgangspunkt sprengt, wie man sieht, den Rahmen unseres Systems [1]). Wenn Supan dann — nach einem einleitenden Kapitel über Gestalt, Größe und Lage — als Hauptgegenstand seiner Untersuchung die „Struktur" des Staates bezeichnet und dieselbe in dreifacher Hinsicht, als „physisch", „völkisch" und „wirtschaftlich", untersucht, so wird dabei auch die Ökopolitik im wesentlichen in das System mit einbezogen, und wir erhalten ein Schema für die ganze Naturseite des Staates, das weit über den Rahmen des Reiches hinausgeht. Obwohl Supans Arbeit vortreffliche Einzeluntersuchungen und auch einige gute Termen liefert, er-

1) Dies ist der gleiche untrennbare Zusammenhang, den Wagner früher unter dem Terminus „Staatsgrundmacht" proklamiert hat, l. c. S. 722f. Supans „nachdrücklichen Protest" gegen Ratzel und mich (S. 3), weil wir das Reich zur besonderen Behandlung vom Volke abgesondert haben, kann ich wirklich nicht verstehen; sollte der Anatom dann auch nicht das Recht haben, den Körper für sich zu studieren, weil in einem lebenden Körper eine Seele wohnt?

spart sie uns also doch die Mühe nicht, auf dem zu behandelnden Spezialgebiet eine Originalaufstellung vorzunehmen[1]).

In dem hierher gehörigen Kapitel meines Buches „Der Staat als Lebensform" fehlte mir eine solche noch; da war die Einteilung im einzelnen überhaupt noch nicht durchdacht. An der Hand der oben angegebenen Grundlagen erscheint die Aufgabe jetzt als verhältnismäßig leicht. Das System ergibt sich von selbst, nur die Termen haben einiges Kopfzerbrechen verursacht. Jedoch mag gleich von Anfang an — mit Geltung auch für die folgenden Kapitel — darauf hingewiesen werden, daß sich die Aufgabe immer kompliziert, wo der Staat mit kolonialen Zugaben oder festen Interessensphären ausgerüstet ist; in diesem Falle zerfällt die Behandlung in zwei Teile, in eine für den Mutterstaat und eine für das ganze Reich.

1. **Die Reichslage.** Das große Ganze, dem jedes politische Reich angehört, wird Staatensystem genannt; der Sprachgebrauch verwendet hier den Terminus Staat anstatt Reich. Auch das Staatensystem hat seine Entwicklungsgeschichte, die in immer weiteren Ringen von der Mehrzahl des späteren europäischen Mittelalters und dem Dualismus der Neuzeit (Heerens „östliches" und „westliches" Staaten-

1) Supans Arbeit erfährt eine auffallende kühle Aufnahme durch Hettner in der „Geogr. Zeitschrift" (1918, S. 375f.) und durch Sieger in Peterm. Mitteilungen, 1919. — Eine vom Verlage Deuticke in Wien geplante systematische Arbeit wurde durch den Tod des Verfassers (H. Walser) unterbrochen, Sieger l. c. Nach einer Mitteilung im „Geogr. Anzeiger" 1919, S. 241 ist kürzlich (als Teil IX von Geistbecks Lehrbuch) eine Arbeit von Littig-Vogel, „Die geograph. Grundlagen der Staatenbildung und weltpolit. Fragen" erschienen; leider war sie mir zu spät zugänglich, sie scheint sich aber ganz auf dem Boden der Ideen Ratzels zu bewegen.

ſyſtem) zu dem europäiſchen Ganzen der neueſten Zeit und ſchließlich zu der allumfaſſenden, für alle ſichtbaren planetariſchen Einheit von heute führt. Gegen dieſen Hintergrund hebt ſich alſo das Reich für die erſte orientierende Betrachtung ab. Wir halten dieſe Seite ihrem Weſen nach in dem Terminus „Reichslage" feſt; und durch Aſſoziation mit der Topographie, die gerade die Orte in ihrer Lage zueinander behandelt, ergibt ſich hier als Terminus für die Diſziplin Topopolitik (Rudberg)[1].

Die Topopolitik iſt alſo die Spezialwiſſenſchaft über die Reichslage im großen Rahmen der Politik. Wie bei aller wiſſenſchaftlicher Behandlung iſt der Geſichtspunkt genetiſch: Durch Unterſuchung älterer Lagen und Verſchiebungen in der Lage gelangt man zu den charakteriſtiſchen Merkmalen der gegenwärtigen Lage des Reiches. Die mathematiſche Lage zwiſchen Längen- und Breitengraden iſt hier offenbar gleichgültig — außer der einfachen Tatſache, ob das Reich innerhalb oder außerhalb der „Ökumene" liegt; die politiſche Umgebung kommt hier hauptſächlich in Betracht. Rein praktiſch handelt es ſich im weſentlichen um ein Studium der Nachbarn. Alle die für die Stellung eines Reiches in der Welt grundlegenden Probleme, die ſich aus einer einfachen oder komplizierten Nachbarſchaft, aus der Nachbarſchaft mit großen oder kleinen Staaten, aus längeren oder kürzeren Abſtänden von den Macht- und Kulturzentren der Gegenwart, aus der Lage im Verhältnis zu den empfindlichen Reibungspunkten der großen Politik, aus der Inner-,

1) Hier mag ein für allemal mein Dank an die Profeſſoren Danielſon (Uppſala) und Rudberg (Kriſtiania) ausgeſprochen werden, deren ſprachliche Sachkenntniſſe ich mit Vorteil mir für mein Syſtem in bezug auf die Benennungen für die Unterdiſziplinen zu Nutzen ziehen konnte.

Zwischen- oder Randlage, all dies und noch mehr dergleichen bietet sich hier der Beobachtung und der Überlegung dar.

Zuletzt konzentriert sich die Untersuchung auf die Frage nach dem Druck. Sämtliche Staaten, und vor allem die kleinen, leben in gewisser Hinsicht mehr oder weniger latent im Belagerungszustand — wenigstens war es bisher in der Geschichte so —, und die Topopolitik geht letzten Endes darauf aus, die Zahl der politischen Atmosphären, die auf den Staaten lasten, zu berechnen. Supan hat hierfür einen mathematischen Ausdruck in dem Worte „Druckquotient" gefunden; er versteht darunter die Zahl, die man erhält, wenn man die Bevölkerungszahl der Nachbarstaaten zusammenrechnet und diese Summe mit der Volkszahl des Reiches dividiert; das ist natürlich eine einfache Methode, die nicht mehr als eine grobe vorläufige Berechnung bezweckt. Handelt es sich um eine starke Macht, so wird die Perspektive aus einer passiven zu einer aktiven; in diesem Falle ist der Druck, der auf die Umgebung ausgeübt wird, größer als der, den man empfängt, und dann interessieren am meisten die Seiten mit dem geringsten Widerstand. Ein guter Teil von Rußlands neuester Geschichte gehört, wie man sieht, unter diesen Gesichtspunkt. In beiden Fällen kommen als erleichterndes und beförderndes Moment für den äußeren Druck politische Bündnisse und ähnliche Verbindungen für dieses Kapitel in Betracht. So erscheint die äußere Lage in verschiedener Hinsicht als eine Eigenschaft des Staates von so grundlegender Bedeutung, daß die Topopolitik gewissermaßen als Schlüssel für die ganze Politik bezeichnet werden kann.

2. **Die Reichsgestalt.** Sobald das Milieu der Lage klargelegt ist, geht die Untersuchung unmittelbar zu der geogra-

phiſchen Individualität über, und dabei wird zuerſt die äußere Form, wie ſie ſich auf der politiſchen Karte offenbart, ins Auge gefaßt. Dieſes Kartenbild erhielt in meinem Buche über Schweden den Namen Territorium; aber in den gleichen Rahmen fällt auch der weſentliche Punkt der vorhergehenden Paragraphen, der dort als „Individualität" aufgeführt wurde. Als Gegenſtücke zu dem ſoeben feſtgeſtellten Terminus Reichslage ergeben ſich mit kleineren Inhaltsſchattierungen: Reichsindividuum, Reichsperſon, Reichsfigur, Reichsgeſtalt; wir bleiben bei dem letzten, da er der ungeſuchteſte iſt; in ihm kommt auch der formale Einſchlag des Geſichtspunktes am reinſten zum Ausdruck. Da nun der Terminus Morphologie für Formlehre, nicht zum wenigſten in der phyſiſchen Geographie[1]), wohlbekannt iſt, brauchen wir auch hier nicht lange nach dem Namen der Wiſſenſchaft zu ſuchen. Morphopolitik lautet die Bezeichnung für die politiſche Formlehre, d. h. diejenige Diſziplin, die nach der wiſſenſchaftlichen Einſicht über die Reichsgeſtalten forſcht[2]).

Die Vorausſetzung für den Begriff Reichsgeſtalt iſt eine gewiſſe Iſolierung von der Umgebung, und die Geſtalt ſelbſt wird durch die iſolierenden Linien und die einſchließende Peripherie beſtimmt. Hiermit liegt von Anfang an in dieſem Kapitel ein Hauptgewicht auf den peripheriſchen Konturen, die wir unter dem Namen Reichsgrenzen kennen. Die Morphopolitik iſt zunächſt das Studium der politiſchen Gren-

1) Der Ausdruck beginnt nun auch in die Terminologie der Geſchichte einzudringen. So hat Spengler ſeinem bemerkenswerten Buche „Der Untergang des Abendlandes" den Untertitel „Umriſſe einer Morphologie der Weltgeſchichte" gegeben (1918).

2) Eine andere mögliche Bildung wäre auch „Kartopolitik" im Anſchluß an Kartographie.

zen. Während für die ganze Disziplin sonst Kartenbilder mit Deckfarben ohne physische Bezeichnungen genügen, bedarf es hier — bei der Peripherie — auch der Kenntnis des Terrains und der sonstigen natürlichen Beschaffenheit, um die Isolierungsfähigkeit der Grenzen zu prüfen, die dem Grade der selbständigen Prägung der Gestalt gleichkommt. Hier findet der Gelehrte ein reich spendendes und immer mehr gepflegtes [1]) Gebiet, auf dem er mit dem praktischen Staatsmann im gleichen Interesse zusammentrifft. Besonders zu beachten ist, daß auch die Grenzfestungen — die Verschlüsse des Reiches nach außen — in diesem Zusammenhang als Zeugen für schwache oder sonst wichtige Punkte der Peripherie zu behandeln sind.

Die Morphologie ist jedoch natürlich mit dem Studium der Grenzen noch nicht erschöpft. Außerdem kommt noch die auf solche Weise umschriebene Figur selbst mit ihren verschiedenen Eigenschaften, speziell unter dem Gesichtspunkte der natürlichen Beherrschung vom Mittelpunkte aus, in Betracht. Aber die Grenzeinfassung gibt uns auch das äußere Maß und den Größengrad des Reiches. Eine vertiefte Untersuchung dieses Umstandes kann nicht von den Verkehrslinien absehen, insoweit sie den Abstand verringern und dadurch den Zusammenhalt erleichtern; auf diese Weise

1) Seit Curzon, Frontiers, 1908, haben die Engländer — aus natürlichen Gründen — eine spezielle Vorliebe für diese Forschung bewiesen; das letzte größere Beispiel ist: Holdich, Political frontiers and boundary making, 1916. Neuere deutsche Studien: Martens, Natürliche Grenzen und Sprachgrenzen, 1917 (Die Grenzboten Nr. 7), Penck, Über polit. Grenzen, 1917, Sieger, Natürl. Grenzen, 1917 (Öst. Rundschau 15. XII.) und Nat. und pol. Grenze, 1918 (Zeitschr. für Erdkunde", Berlin), Sapper, Über Gebirge und Gebirgsgrenzen, 1918 (Geogr. Zeitschrift).

erhält die wichtige Verkehrspolitik mit ihren vielen Problemen der Hauptsache nach ihren Platz in dem gleichen Kapitel. Damit ist der Rahmen vollständig beschrieben. Der Raum an sich, ohne Rücksicht auf seinen materiellen Gehalt, ist der Gegenstand dieses Kapitels der Politik.

3. **Das Reichsgebiet.** Nun bleibt noch das Reich im Hinblick auf seinen Inhalt, das Dominium, oder gerade das an der Grenze zum Haushalt gelegene Gebiet, das wir oben für das Reich in Anspruch nahmen. Unter den verschiedenen Termen, die hier im Anschluß an Eigentum, Hof, Gut, Inventarium oder Gebiet in Frage kommen können, scheint der letztgenannte Ausdruck den Vortritt zu verdienen, da er mit dem schon in technischem Sinn bekannten „Naturgebiet" korrespondiert: Reichsgebiet als die physische Ausfüllung des Raumes zwischen den Grenzen dürfte auch gegenüber der Form bei der Reichsgestalt den Inhalt genügend betonen. Eine große Schwierigkeit begegnet uns hier bei der Taufe der Wissenschaft, da dem Griechischen ein Wort zu fehlen scheint, das dem lateinischen dominium entspricht. Man gelangt daher, unter Betonung der Naturbeschaffenheit, dazu, für den Terminus das physische Moment des Begriffes im Gegensatz zum mathematischen bei der Gestalt zum Ausgangspunkt zu nehmen. Man denkt infolgedessen zunächst an Physiopolitik; da jedoch diese Konstruktion leicht den Gedanken an einen Gegensatz zu Psycho (siehe unten S. 83 f.) erweckt, ziehen wir mit einer einfachen Veränderung das Wort Physipolitik (Danielson) vor.

Der Gegenstand dieser Disziplin ist im allgemeinen schon oben bei der Grenzbestimmung charakterisiert worden; einige praktische Bemerkungen und Belege dürften jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Kapiteln der Geopolitik

noch am Platze sein. Hier soll sich also herausstellen, ob die äußeren Maße der Morphopolitik entsprechende Kulturwerte repräsentieren, oder ob die Beschaffenheit des Landes von Anfang an dazu nötigt, Abschreibungen zu machen; zugleich wird bei dieser Gelegenheit auch in Erscheinung treten, ob der Kulturboden auch die entsprechende Abwechslung in richtigen Proportionen besitzt, die eine Garantie gegen die Einseitigkeit der Monokultur bildet. Hier können wir uns also nicht mit der Gesamtfigur der politischen Karte begnügen; wir brauchen auch die Terrainbezeichnungen und sogar einige Züge aus der geologischen Karte. Von diesen Gesichtspunkten kommt nun auch die mathematische Lage in Betracht. Die letztere verrät uns z. B. gleich, daß Kanadas Riesenraum weniger Wert als der der Vereinigten Staaten hat, weil sich derselbe großenteils über zu hohe Breitengrade erstreckt. Zugleich unterrichtet sie uns darüber, daß Brasilien, das weite tropische Gebiete mit temperierten Gegenden vereinigt, dem fast nur temperierten Raume der Vereinigten Staaten gewissermaßen überlegen ist, um von der durchaus rein tropischen Natur des früheren Kongostaates gar nicht zu sprechen. Nehmen wir nun die Terrainkarte hinzu, so erweitert sich unsere Kenntnis in wesentlicher Hinsicht. Wir erblicken eine Gleichheit zwischen den drei zuletzt genannten Reichen in dem Punkte, daß sie alle, für sich betrachtet, ein gewaltiges Flußgebiet (Mississippi, Amazona, Kongo) als Kern besitzen, daß wir es also mit dem sogenannten „potamischen" Reichstypus zu tun haben; aber bei den Vereinigten Staaten liegt dieser Kern in der temperierten Zone, wodurch er die reichsten Voraussetzungen für einen höheren Ausbau erhält, und vereint außerdem ausgedehnte Gebiete mit allen Schätzen des Gebirges; Brasiliens Fluß

läuft am Äquator, der temperierte Anhang ist zu klein, als daß er das Gleichgewicht herstellen könnte, der Ausbau genügt nicht völlig, um die gewaltigen Rohwarenschätze der tropischen Zone auszunützen, und deshalb muß das Reich in der Entwicklung zurückbleiben; der Kongostaat endlich, der ganz mit seinem tropischen Flußgebiet zusammenfällt, kann als natürlicher selbständiger Staat nicht mitgerechnet werden.

So viel können wir also von der Karte ablesen, ohne das Bedürfnis des Geographen, das Terrain selbst zu betreten, zu verspüren. Der Geograph liefert das Material; der Politiker kommt ihm in diesem Kapitel am allernächsten, aber er betrachtet den Stoff stets unter einem besonderen Gesichtspunkt, als Rohmaterial für Staatenbildung und Staatsleben. Die herangezogenen Beispiele dürften unsere Methoden klar beleuchten und zugleich den letzten Zweifel über das Heimatsrecht dieses Kapitels in der Geopolitik beseitigen. —

Damit ist die Geopolitik klar geordnet, mit ihren Unterabteilungen der Topo-, Morpho- und Physipolitik, die sich um die grundlegenden Eigenschaften des Reiches: Lage, Gestalt und Gebiet gruppieren.

II

Der Reichshaushalt (Ökopolitik)

Für die Abteilung der Ökopolitik kenne ich überhaupt keine direkten systematischen Vorarbeiten, da die Nationalökonomen bisher ihre Aufgabe mehr theoretisch-dogmatisch als deskriptiv aufgefaßt haben. Die grundlegenden Prinzipien, sowie ihre soeben durchgeführte Anwendung, werden jedoch auch hier die Bahn glatt und frei machen.

1. **Die Haushaltssphäre.** Das erste Kapitel behandelt also die Orientierung nach außen hin, und das größere Ganze ist in diesem Falle der Weltmarkt; es ist dies gleich dem planetarischen Reichssystem ein spätgeborener historischer Begriff, ganz unbekannt vor Kolumbus zu Beginn der neueren Zeit, und vollkommen entwickelt erst im Zusammenhang mit der geographischen Kolonisation (besonders in Afrika) während des 19. Jahrhunderts. Der leitende Gesichtspunkt ist hier folgender: Welche Grundlage bietet der Staat in bezug auf die wirtschaftliche Laufbahn, und welche anderen Staaten bilden seinen nächsten Umgang? Man erkennt die klare Parallele zur Lage und den Nachbarn des Reiches. Wir würden gern auch hier für die Bezeichnung des Gegenstandes eine Zusammensetzung mit dem Wort Lage vorschlagen; aber das Wort „Haushaltslage" verwirrt, nach dem Sprachgebrauch bezeichnet es eher die wirtschaftliche Stellung, also den Gegenstand der nächsten Abteilung. Da sich auch keine andere in dieser Richtung gehende Benennung von selbst einstellt, so empfiehlt es sich, bei dieser Terminologie eine Gedankenverschiebung von der Eigenschaft des Gegenstandes (der Lage) zur Umgebung selbst, zum Umgang, dem Ring oder Kreis, in dem er sich befindet, vorzunehmen. Auf diesem Wege bin ich schließlich zu dem Worte Haushaltssphäre gelangt; der Terminus wirkt vielleicht anfangs etwas fremd, aber er ist zweifellos prägnant, bezeichnet eine bestimmte Sache und deutet unmittelbar auf den geographischen Horizont hin, in den der Reichshaushalt wie eine einzelne Firma mit all ihren Verbindungen eingepaßt ist.

Ein noch schwierigeres Problem war hier die Benennung der Wissenschaft. Ich erprobte zuerst eine Zusammensetzung

mit „periöko“. Dieselbe ist unleugbar bestechend, denn sie ist buchstäblich richtig, enthält den Grundterminus „öko“ und geht letzten Endes auf einen bekannten Namen, die „perioiken“ in Athen zurück, d. h. also die „Umwohnenden“, die sich gerade mit Geschäften abgaben. Leider aber ist die Bezeichnung nicht nur schwerfällig — was sich in diesem Falle entschuldigen ließe — sondern auch irreführend: Diese athenischen Geschäftsleute gehörten dem athenischen Staate selbst an, ihr Name weist also den Gedanken nach innen, auf einen sozialen Gegensatz innerhalb des Gemeinwesens, während wir einen rein wirtschaftlichen Hinweis nach außen brauchen. So wurde meine Aufmerksamkeit auf das athenische Wort „emporoi“, Großkaufleute, Schiffsreeder und Handelsreisende gelenkt, die noch in unserem schwedischen (Handels-) Emporium weiterlebten. Ich entschied mich also dafür, die Wissenschaft vom Staate in seinem äußeren wirtschaftlichen Verkehr Emporopolitik (Rudberg) zu nennen — obwohl das Wort Periökopolitik vielleicht noch nicht ganz als aus der Diskussion ausgeschieden angesehen werden darf.

Hiermit wird der Außenhandel als Kernpunkt in diesem Kapitel unterstrichen. Allerdings ist die Sphäre des Haushaltes keineswegs mit den Handelsbeziehungen verknüpft, nicht einmal in deren Zusammenhang mit der Schiffahrt; hierher gehört alles was die Zahlungsbilanz bestimmt, der internationale Bank- und Wechselbetrieb, die Investierung des Kapitals, der Geldstrom, der durch Touristen heraus- und hereinströmt usw. Die Sphäre wölbt sich über dem Ganzen, sie umgibt den Haushalt, wie die Nachbarn das Reich einfassen. All dies kann jedoch in weitem Sinne in dem Begriff Handel Platz finden, und der direkte Handel bleibt immer die Hauptsache.

In unserer Zeit braucht gewiß nicht erst bewiesen zu werden, wie stark ein Staat von der Orientierung seines Handels- und seiner übrigen wirtschaftlichen Verbindungen beeinflußt wird. Allerdings sind diese Faktoren, in ihrer Abhängigkeit von der Konjunktur, beweglicher als die Reichslage; man wechselt leichter seine Geschäftsfreunde als seine Nachbarn; das Beispiel Italiens in seinem Verhältnis zu Frankreich nach 1888 und das Serbiens in seinem Verhältnis zu Österreich-Ungarn nach 1906 beweisen auch, daß eine Neuorientierung mitunter recht rasch vor sich gehen kann; aber es bleibt doch immer ein schwerer Prozeß, der die Beteiligten in eine gefährliche Krise stürzt. Auch der Sphäre des Haushaltes, wie sie sich historisch entwickelt hat, muß daher eine relative Festigkeit zuerkannt werden. Mit dieser Festigkeit geht die Abhängigkeit Hand in Hand; wenn man auch nicht wie bei der Reichslage unmittelbar von Belastung und Druck sprechen kann, so handelt es sich doch um Interesse und Vorteil. Die Abhängigkeit kann sich zum ausschlaggebenden Faktor in der ganzen Politik steigern. Schon oft wurde darauf hingewiesen, daß England eine Amerika-freundliche Politik führen muß, denn es kann gegenwärtig buchstäblich ohne Amerika nicht leben; man kann nämlich die Verbindung mit seinem eigenen Hauptlieferanten von Lebensmitteln nicht abschneiden. Hier offenbart sich die Haushaltssphäre als ein äußerst empfindlicher Teil des staatlichen Organismus. Der Weltkrieg hat das Schulbeispiel gegeben: Englands Blockade gegen Deutschland war — ebenso wie die Antwort darauf, der deutsche U-Bootskrieg gegen England — ein Angriff auf die Haushaltssphäre.

Die Untersuchung der Haushaltssphäre liefert also ebensosehr einen Maßstab für die Abhängigkeit wie für die Stärke.

Ein negatives Beispiel liefert die Auflösung der schwedisch-norwegischen Union: Sie konnte sich so leicht vollziehen, weil die Parteien einen so unbedeutenden Platz in ihren gegenseitigen Haushaltsphären einnahmen. Das Beispiel zeigt zugleich, daß die Orientierung des Haushaltes keineswegs mit der Reichslage zusammenzugehen braucht; Englands bisherige Hauptrolle in den südamerikanischen Reichshaushalten ist ein schlagender Beweis für das Gegenteil. Das politische Antlitz kann also nach einer Seite gewandt sein (das Schwedens gegen Rußland), das wirtschaftliche aber nach einer anderen (das Schwedens nach Deutschland und England hin). Man sieht, welche Hochflut politischer Probleme in diesem Kapitel verborgen steckt: Probleme im Hinblick auf die Ausdehnung der Haushaltsphäre als solche, auf die Einseitigkeit oder Mannigfaltigkeit — vergleichbar mit den einfachen und komplizierten Nachbarschaften der Topopolitik — auf ihre Ingredienzien großer oder kleiner Geschäftsfreunde, auf ihre Abstufung näherer oder fernerer Geschäftsverbindungen, auf ihre eigene Festigkeit, wobei die Handelsverträge in Betracht kommen usw. Aber der Gesichtswinkel ist immer nach außen hin eingestellt. Wenn der Gedanke bei der Bilanz selbst, bei der Schlußabrechnung über Soll und Haben als solcher verweilt, dann haben wir bereits die Grenze zum nächsten Kapitel überschritten.

2. **Der Selbsthaushalt.** Von den Beziehungen mit der Außenwelt wendet sich nun die Aufmerksamkeit programmmäßig der Selbständigkeit zu: zur Stellung des Haushaltes als Geschäft, unter Betonung seiner Fähigkeit, aus eigenen Quellen leben zu können. Galt es vorher die Abhängigkeit von anderen Haushalten zu untersuchen, so handelt es sich hier um die Abhängigkeit vom eigenen Dominium, die unter

dem nationalen Gesichtspunkt gleichbedeutend mit Unabhängigkeit ist. Wenn diese Selbständigkeit sich zur Selbstversorgung steigert, spricht man nunmehr allgemein von Autarkie[1]). Das zweite Kapitel der Ökopolitik prüft den Grad der Autarkie eines Staates.

Wir brauchen nach einem geeigneten Terminus zur Bezeichnung dieser Seite des Reichshaushaltes nicht mehr zu suchen; die Krisenzeit hat uns (wenigstens in Schweden) denselben in dem Worte Selbsthaushalt gegeben. Erhöht zum Standpunkt des Reiches, vermittelt uns dieser jetzt wohlbekannte Ausdruck von vornherein eine klare Vorstellung vom Gegenstand des Kapitels. Zugleich ergibt sich daraus von selbst der Name für die Wissenschaft: Autarkiepolitik. Es besteht allerdings die Gefahr, daß dieser Terminus tendenziös wirkt: Er erweckt vielleicht eher den Gedanken an eine Tätigkeit in der Richtung auf wirtschaftliche Selbsttätigkeit hin, als an einen schon bestehenden Zustand in dieser Hinsicht, und scheint somit auf das Schlußkapitel der ganzen Abteilung hinzuweisen. Hält man diese Gefahr für zu groß, so könnte man in direktem Gegensatz zu der nachher folgenden Ökonomiepolitik „Ökographiepolitik" oder auch dem Buchstaben nach „Autökopolitik" sagen. Diese Bildungen sind wenigstens neutral und erscheinen als adäquat. Aber sie dürften keine Aussicht haben, in der Konkurrenz mit einem schon eingeführten Ausdruck durchzudringen. Man kann auch erwägen, ob nicht die in dem Worte „Autarkie" enthaltene Tendenz dadurch gemildert werden könnte, daß man statt dessen „Autarko-

1) Das Wort wurde in diesem Sinne nach Rudberg schon vor Aristoteles von Thukydides angewandt.

politik" sagen würde. Ich halte jedoch bis auf weiteres an dem gewöhnlichen Terminus fest.

Es ist klar, daß die Zahlungsbilanz dem Ausland gegenüber einen passenden Ausgangspunkt für das Studium des Selbsthaushaltes ergibt, insoweit man Soll und Haben kennen muß, um die Stellung eines Geschäftes beurteilen zu können. Aber diese laufende Rechnung interessiert uns nun nicht mehr um der Schuldner oder der Gläubiger willen und führt uns nicht zu unserem Ziele, das darin besteht, einen Begriff von der wirklichen Zuverlässigkeit des Haushaltes zu bekommen. Dieselbe beruht in erster Linie auf der einheimischen Produktion, die sich auf dem einheimischen Gebiete aufbaut. Die Zahlungsbilanz spielt hier am ehesten die Rolle einer kontrollierenden Analyse: Sie zeigt den Überfluß oder Mangel an Kapital und gibt über die Warensorten Aufschluß, die zu einem gewissen Zeitpunkt ausgesandt oder eingeführt werden; sie erweckt dadurch eine allgemeine Vorstellung von den starken oder schwachen Punkten des Haushaltes; aber eine wirkliche Kenntnis der Sachlage erhält man erst, wenn man diese wechselnden Faktoren mit dem Hinweis auf das Dominium kollationiert. Bei dieser Gelegenheit können künstliche Züge an den Tag kommen: Die starke Einfuhr englischen Brennholzes und deutschen Eisens verrät z. B. nicht die ganze Wahrheit über die Kräfte des schwedischen Reichshaushaltes in bezug auf dieses Konto.

Die Handelsbilanz liefert somit nur einen groben und nicht allzu verläßigen Maßstab für die wirkliche Selbständigkeit des Haushaltes. Der Schwerpunkt des Kapitels liegt auf der Produktion innerhalb des Landes in bezug auf diejenigen Zweige, die hauptsächlich die Lebensführung des Volkes begründen, wobei auch schlummernde Möglichkeiten

Beachtung finden müssen, obwohl die Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes immer die Hauptsache bleibt. Als Ergebnis der Untersuchung kann die Berechnung des Nationalvermögens mit dem einschlägigen Jahreseinkommen angesehen werden — während die Einkünfte des Staates und des Fiskus natürlich in den Rahmen der Kratopolitik fallen.

3. **Das Haushaltsleben.** Nachdem wir somit die aktuelle Stellung und den Entwicklungsgrad des Reichshaushaltes kennen gelernt haben, taucht die Frage auf, wie sich Volk und Regierung selbst zu der Angelegenheit stellen: inwieweit sie sich der Schwächen bewußt, auf die Möglichkeiten, dieselben zu beseitigen aufmerksam und außerdem entschlossen sind, solche Möglichkeiten wahrzunehmen. Der Grundriß fällt hier vielleicht nicht gleich in die Augen, aber er liegt in der Tiefe, da es sich nun um den Geist und die Seele des Haushaltes handelt, nachdem wir vorher die äußere Organisation studiert haben. Es könnte genügen, hier ganz einfach Haushaltung zu sagen; man könnte jedoch auch eine Zusammensetzung mit Geist, System, Programm oder Prinzip bilden; wenn ich zuletzt die Bezeichnung *Haushaltsleben* gewählt habe, so geschah das, um den Anschluß an das andere Schlußkapitel über die eigentliche Kulturseite des Staates herzustellen (s. u.)[1]). Die Frage nach dem Namen der Wissenschaft löst sich dann von selbst. Als ich

1) Hierbei ist jedoch eine Schwäche in der Symmetrie zu beachten, welche sich aus dem Umstande herleitet, daß der Haushalt seiner ganzen Natur nach weniger feste Formen aufzuweisen hat als die Gesellschaft und das Regiment; daher teilen wir die ganze staatliche Wirksamkeit auf dem Felde der Ökonomie dem Haushaltsleben zu, während die aus der Tätigkeit des Staates entstandenen Institutionen aus dem Kapitel über die Gesellschaft, bzw. das Staatsleben in dem über die Form untergebracht wurden.

den Terminus Ökopolitik für die Kategorie in ihrer Gesamtheit an Stelle des zunächst liegenden Wortes Ökonomiepolitik anwandte, tat ich das aus logischen und philologischen Gründen; es handelt sich ja um das Haus selbst und nicht um die „Verwaltung der politischen Vorratskammer", was der Zusammensetzung mit Ökonomie direkt zugrunde liegt (siehe oben). Aber in diesem Kapitel kommt es gerade auf die Art der Haushaltung an, und der Terminus Ökonomiepolitik ist somit adäquat; aus der Obereinteilung degradiert, kehrt er mit vollem Recht in der Untereinteilung wieder.

Es bedarf keiner langen Überlegung, um sowohl die relative Selbständigkeit wie auch die große Bedeutung für eine wirkliche Kenntnis des Staates einzusehen, die diese Abteilung hat. In seinen Rahmen gehört in erster Linie das ganze Problem des Protektionismus und Freihandels. Es beeinflußt in hohem Grade das ganze Staatsleben, ob nun die Erwerbsfreiheit des Einzelnen oder die Selbständigkeit des Haushaltes in den Vordergrund geschoben wird; hier bekämpfen sich verschiedene Ideale und zugleich besonders starke Interessen, deren Widerstreit den Staatsforscher in gleicher Weise interessieren muß, wie sie zur Kräftigung und Schwächung tief in den Haushalt eingreifen. Jeder einzelne Schritt in der Richtung auf die Entwicklung der eigenen Quellen, zur Befreiung aus der Abhängigkeit vom Auslande, ist geistig mit dem Protektionismus verwandt und gehört zu derselben Gattung intensiver Haushaltstätigkeit.

Daneben aber besteht auch an gewissen Punkten die Kraft zu extensiver Entfaltung und äußerer Expansion. Hier begegnen wir der Politik, die daran arbeitet, dem einheimischen Haushalt neue Produktionsgebiete und Absatzmärkte außerhalb des Reiches zu verschaffen. An diesem Punkte ist somit

das Problem der modernen Kolonisation in erster Linie mit eingeschlossen, so daß es seinem wesentlichen Teile nach in dieses Kapitel gehört. Es handelt sich dabei nämlich um eine Ausdehnung des Haushaltes selbst und nicht um eine solche der Haushaltssphäre in dem oben bezeichneten Sinn. Englands Bevorzugungspolitik gegenüber seinen Kolonien gehört also hierher. Erst wenn die Bevorzugung einer souveränen fremden Macht gewährt wird — wie es bei Nordamerika Brasilien gegenüber zum Austausch von Weizen und Kaffee der Fall ist — ist ein Schritt zurück in das erste Kapitel der Ökopolitik getan, und wir begegnen hier (wie im allgemeinen bei Handelsverträgen) einem klaren Gegenstück zu den Bündnissen der ersten Unterabteilung der Geopolitik.

Man sieht, wie reich an aktuellen Problemen das Haushaltsleben ist. Schon längst hat denn auch die unmittelbare Wirksamkeit des Staates hier ein Hauptgebiet gefunden, dessen Bearbeitung dann in den staatlichen Kommissionen während der Weltkrise kulminierte. Sollte der Weltkrieg eine anglo-amerikanische Weltherrschaft mit Monopol auf den Verkehr zu Wasser und die Erträgnisse der Erde zur Folge haben, so neigt diese Seite des staatlichen Wesens dazu, eine geradezu ausschlaggebende Bedeutung zu bekommen; denn dann kann niemand mehr umhin, einzusehen, daß die Frage nach der Selbstversorgung für die anderen die gleiche ist wie die nach der wirklichen Freiheit. Andrerseits ist es klar, daß ein großer Völkerbund unter anglo-amerikanischer Leitung sich gerade dazu eignet diese Selbständigkeit bei den kleineren Mitgliedern zu vernichten. —

Hiermit steht das System in seinem zweiten Hauptkapitel fest, wenn sich die Termen auch nicht immer so leicht und symmetrisch eingestellt haben, wie im ersten. Die Ökopolitik

zerfällt ebenso planmäßig wie die Geopolitik in ihre drei Teile: die Haushaltssphäre, den Selbsthaushalt und das Haushaltsleben, die ihrerseits wieder von den drei Disziplinen der Emporo-, Autarkie- und Ökonomiepolitik eingehegt sind.

III

Das Staatsvolk (Demopolitik)

Auch für das Kapitel der Demopolitik kann der Schöpfer eines politischen Systems nicht an die Arbeiten anderer anknüpfen. Die Ethnographen kümmern sich im großen ganzen gar nicht um die Staatsvölker, und ihre eigenen Systeme haben mit politischen Grenzen nichts zu tun. Ich kenne überhaupt nur eine Arbeit, die sich, aus dem Titel zu schließen, unseren Gesichtspunkten nähert, nämlich: Woltmann, Politische Anthropologie, 1903; leider war sie mir unzugänglich. Wenn es also auch hier wieder an Vorläufern fehlt, so bedeutet das in diesem Falle doch weniger als auf einem anderen Gebiet. In der jetzt zu behandelnden Abteilung kam das System denn auch zuerst zum Ausbau[1]), und die Lösung erscheint in jeder Hinsicht am ehesten als endgiltig.

1. **Der Volksschlag.** Die Orientierung nach außen hin bezieht sich hier auf die Volksfamilie. Wir behandeln abermals ein historisches Phänomen, das, ausgehend von stark lokaler Begrenzung (Skandinavier), immer weitere Kreise gezogen hat (Germanen, die weiße Rasse), bis der Ring in Übereinstimmung mit dem Staatensystem und dem Weltmarkt die Menschheit selbst als planetarische Familie umfassen will; der Weltkrieg hat auch in dieser Hinsicht die Grenzen in bisher ungeahnter Ausdehnung gesprengt. Es

1) Siehe Staat als Lebensform, S. 95 Anm.

handelt sich nun darum, den Platz des Staates zu bestimmen, und das ist wie immer eine Frage nach der Umgebung; aber in diesem Falle nicht nach Nachbarn und auch nicht nach Geschäftsfreunden, sondern nach Stammverwandten. Der Name der Disziplin bereitet kein Kopfzerbrechen; nachdem die „Demopolitik" zum Genus erhöht wurde, wird das Spezialfach natürlich die Ethnopolitik — ein neuer Fall terminologischer Degradierung, wie bei der Ökonomiepolitik — im Anschluß an das griechische Wort, das in erster Linie ein somatischer Begriff für Volk ist (oben S. 42). Für das Objekt kann der Ausdruck Volksrasse angewandt werden, aber noch besser Volksschlag, welch letzterer um eine Nuance neutraler erscheint. Das Wort Volksschlag deutet also, in klarer Analogie zur Reichslage und Haushaltssphäre, auf die Lage innerhalb der Völkerwelt hin.

Unser hier in Frage kommendes Kapitel faßt also die politischen Beziehungen zusammen, die der Affinität innewohnen. Bevor wir deren Eigenart erwägen, müssen wir uns jedoch durch eine vorbereitende Untersuchung darüber unterrichten, inwieweit es sich hier um einen oder mehrere Stammbäume handelt. Gehört das Staatsvolk ein und demselben Volksschlag an, so ist der Weg klar und die Orientierung ebenso einfach wie bei Reich und Haushalt, die immer Einheiten bilden. Aber diese Voraussetzung — wir nennen sie den Nationalstaat — ist erfahrungsgemäß keineswegs immer vorhanden oder wenigstens nur teilweise verwirklicht. In solchen Fällen muß zuerst untersucht werden, wie der Volkskörper daheim ethnisch verteilt ist; daraufhin kompliziert sich das Studium durch die Notwendigkeit, jedes Element einzeln in seinen äußeren Verbindungen zu verfolgen.

Somit werden am Eingang der Ethnopolitik die großen

Nationalitätsprobleme nach außen und nach innen mit den zugehörigen Irredentafragen, innen und außen, aufgerollt. In der Tat haben dieselben bei dem bisherigen Stand der Staatenentwicklung — mit reinen Territorialstaaten wie Österreich und der Schweiz oder „Pseudonationalstaaten" (S u p a n) wie Ungarn und Rußland oder durch Hypotheken belieheren Nationalstaaten wie Deutschland — den Hauptinhalt der Disziplin ausgemacht. Es erübrigt nun abzuwarten, in welchem Grade die Sieger im Weltkriege diese Probleme im Einklang mit ihren eigenen feierlich beschworenen Grundsätzen zu lösen vermögen; auf jeden Fall haben sie eine Aktualität wie nie zuvor erlangt.

Es ist klar, daß die ethnopolitischen Probleme auf dem Weg zum Nationalstaate ganz anders geartet sind, als wenn das Ziel erreicht ist. In ersterem Fall konzentrieren sie sich auf das Ziel. Die Affinität wirkt hier als Lockung, die sich je nach den Umständen zur Zentripetalkraft (Italien) oder zur Zentrifugalkraft (Österreich) steigern und zuletzt das Staatensystem von Grund aus verändern kann. In einem System vollendeter Nationalstaaten kommen diese Kräfte zur Ruhe, und das ganze Kapitel verliert an Bedeutung. Dann gilt es nur mehr nach den Anweisungen der Ethnographie die größere oder geringere Isolierung des Staates oder den Zusammenhang mit nahen Verwandten festzustellen: Das Augenmerk richtet sich hier nicht auf Druck oder überhaupt auf Abhängigkeit, wie in dem entsprechenden Kapitel der Geo- und Ökopolitik, sondern eher auf Sicherheit und Schutz: die Affinität erscheint als eine vorbeugende Garantie gegen böse Anschläge. Allerdings kann man sich hier bis jetzt nicht auf die Erfahrung stützen; dieselbe scheint viel eher in der Richtung auf das bekannte Wort: „Die Ver-

wandtschaft ist das Schlimmste" zu weisen. Hier lauert jedoch ein Irrweg: nicht als Stammesbrüder sondern als Nachbarn, d. h. als Konkurrenten haben verwandte Völker so oft gegeneinander in den Annalen ein blutiges Zeugnis abgelegt. Hier besteht ein Konflikt zwischen Blut und Realinteresse, wobei das letztere überwiegt. Mit zunehmender Kultur wird sich das Blut vielleicht auch bei den Völkern dicker als das Wasser herauszustellen. Wir denken dabei an diejenigen Staatenverbindungen, die im Geiste der Zeit liegen; zweifellos werden sie leichter zustande kommen und auch um eine Nuance haltbarer sein, wenn sie zwischen Stammesbrüdern geschlossen werden, als zwischen Völkern, die nicht miteinander verwandt sind. In dieser Hinsicht dürfte die Ethnopolitik der Zukunft in erster Linie ihr praktisches Interesse bekommen; verschiedene Erscheinungen der Weltkrise (der Panslawismus, die anglo-amerikanische Waffenbrüderschaft, der Abfall Italiens und Rumäniens auf die romanische Seite, der neue Skandinavismus) deuten auf eine solche Zukunft hin[1]).

2. **Der Volkskörper.** Wenn die Beziehungen zu anderen Volksstämmen klarliegen, konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf die Volksperson selbst, wobei es ganz gleichgültig ist, ob sich dieselbe aus mehreren ethnischen Elementen zusammensetzt oder nicht. Genau wie bei anderen Lebewesen kommt auch beim Volke das Körperliche zuerst in Betracht; wir sprechen also von dem Volkskörper. Für die Bezeichnung der Wissenschaft bietet sich ebenso ungesucht das Wort „Physiopolitik", im Anschluß an Physiologie als Gegensatz und Gegenstück zur Psychologie, und ich habe diese Terminologie

1) Alliancen auf dem Boden der Affinität gehören also auch in dieses Kapitel.

bereits angewandt[1]). Nachdem wir aber das Zusammensetzungsglied Physis an das nur schwer zu rubrizierende dritte Kapitel der Geopolitik (S. 68) abtreten mußten, sind wir gezwungen, hier einen neuen Terminus zu erfinden. „Biopolitik" scheint nahezuliegen, aber auch dies Wort ist bereits an anderer Stelle, wo es wichtiger ist, in Anspruch genommen (unten S. 94). Der rein physische Umsatzprozeß im Volkskörper könnte den Terminus „Somatopolitik" bedingen, allein derselbe läßt die kulturelle Zirkulation (durch Wanderung) außer acht. So stellt sich denn das Wort Plethopolitik (Danielson) ein, das aus einem griechischen Worte gebildet ist, welches Masse, Zahl, Quantität bedeutet und sich gerade mit Rücksicht auf demos empfiehlt; es ist also in jeder Hinsicht adäquat, in dem letztgenannten Punkte sogar dem Ausdruck Physiopolitik überlegen, und dann dürfte man ja mit seinem Mangel an Assoziationen im allgemeinen Sprachgebrauch Nachsicht haben.

Die Bevölkerungsstatistik liefert uns das Material für unser politisches Studium in diesem Kapitel. Schon die Gesamtzahl der Bevölkerung interessiert uns in vielfacher Hinsicht. Sie liefert uns das beste Maß für die Größe des Staates, insoweit diese durch eine Zahl zum Ausdruck kommen kann. Sie vermittelt uns auch einen Begriff von der relativen Entwicklung dieser Größe, wenn sie nämlich mit den für Völkerfamilien und Kulturkreise gegebenen Normalzahlen verglichen wird. Noch tiefere Bedeutung gewinnt sie, wenn sie dann in Beziehung zu dem eigenen Reiche bzw. Haushalt gebracht wird; dabei tauchen so einschneidende Probleme auf wie das der Über- und Unterbevölkerung, bzw. das der Über- und Unterproduktion. Noch mehr

1) „Der Staat als Lebensform", S. 95 Anm.

interessiert das Wachstum der Bevölkerung mit seinen bestimmenden Faktoren: den positiven, d. h. den Einkünften (Geburten, Einwanderung) und den negativen, d. h. den Ausgaben (Todesfälle, Auswanderung). Auch gewisse rein physische Eigenschaften des Volkes können hier als wichtig für die Zwecke der Arbeit und des Krieges in Betracht kommen. Es braucht nicht näher bewiesen zu werden, wie reich dieses Kapitel an Aufgaben für den Staat ist, der in der Gesundheit des Volkes eine Hauptbedingung für seine eigene glückliche Entwicklung erblicken muß — es genügt ein einziges Wort: Zweikindersystem.

3. **Die Volksseele.** Es ergibt sich von selbst, daß das Schlußkapitel die Volksseele behandeln muß und der Name der Wissenschaft Psychopolitik ist, d. h. also Psychologie erhoben auf den Standpunkt des Staates und unter staatlichen Gesichtspunkten betrachtet. Ist die Bevölkerungspolitik das Gegenstück zu der zunächst vorhergehenden Disziplin, so hat die Psychopolitik ihr Gegenstück in der Völkerpsychologie. Hier gibt es große gelehrte Arbeiten allgemeiner Art (Wundt) und außerdem eine Unzahl von Charakteristiken einzelner Völker; was bisher fehlt, ist in erster Linie die rein politische Perspektive, die bei unserer Untersuchung niemals aus dem Auge gelassen werden darf, daneben aber auch eine feste Methode zum Schutze gegen die auf diesem Gebiete so üppig-wuchernde Subjektivität mit ihrer Tendenz zu falschen Verallgemeinerungen. Diese Schwierigkeit muß bemeistert werden; wir können nicht um sie herum kommen, denn kaum ein Gebiet ist wesentlicher für die Kenntnis eines modernisierten demokratischen Staates als gerade dieses. Es steht im Mittelpunkt des Staates selbst, ebenso wie in dem des Systems. Mit Recht sagt Staaff[1]), daß „die Lö-

1) Det demokratiska statsskicket, I, 30f.

sung vieler jener Rätsel, vor denen die politische Wissenschaft steht, in der Völkerpsychologie zu finden ist". Was man erfassen will, ist ja nichts weniger als der Nationalcharakter selbst (bzw. mehrere, wenn die Nationen in einem Staate mehrere sind), d. h. das relativ Bleibende der Volkspersönlichkeit im Wechsel der Generationen, das mehr als irgend etwas anderes jeden ausgeprägten Staat zu einem Unikum macht: diese beständige, nur langsam entwickelbare Eigenart des Wesens, die die Völker dazu treibt jedes auf seine Art gegen die Außenwelt und seine eigenen Schicksale zu reagieren, die letzten Endes ihre Institutionen wie auch ihre Geschichte hervorbringt und damit auch einen Rahmen um die schöpferische Freiheit ihrer Staatsmänner zieht. Die Schwierigkeit der Aufgabe ist hier um so größer, als man mit einem Moment von Unbewußtheit bei den Völkern selbst in bezug auf ihr tieferes Ich rechnen muß: Das klassische Beispiel ist das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika, das sich für pazifistisch hielt und eines schönen Tages mit starken imperialistischen, um nicht zu sagen militaristischen Neigungen erwachte! Auf diesem Gebiete begegnen wir auch dem Irrationalen in der Wissenschaft vom Staate: den Einwirkungen des freien Willens einzelner Persönlichkeiten. Hier muß in der praktischen Politik die Intuition des Staatsmannes die Instruktionen des Staatswissenschaftlers ergänzen; der letztere vermag nicht mehr als den Erdboden der Persönlichkeiten, die Masse, die eigentliche Trägerin des Volkscharakters, zu untersuchen, und auch hier muß er darauf vorbereitet sein am Grunde irrationale Reste zu entdecken.

In meinem Buche über Schweden wurde in diesem Kapitel zum erstenmal der Versuch gemacht, eine Volksseele unter dem politischen Gesichtswinkel methodisch zu behandeln,

indem zuerst die Rasseneigenschaften von den Entwicklungseigenschaften geschieden und dann innerhalb der letzteren Gruppe Natur und Geschichte als verschiedene Triebfedern der Entwicklung getrennt betrachtet wurden. An diesem Punkte tritt besonders stark der Zusammenhang mit den vorigen Kapiteln in bezug auf die Beschreibung des Staates hervor, vor allem der des Volksschlages und des Reichsgebietes. Nur derartige Beziehungen scheinen eine Grundlage zu schaffen, auf der es möglich ist, eine wissenschaftliche, d. h. objektive Behandlung dieses schwierigen Gebietes zu erreichen.

Auch hier winken die bedeutungsvollsten Aufgaben des Staates. Diese staatliche Tätigkeit läßt sich in dem Begriffe der Volkserziehung, in moralischer und intellektueller Beziehung, zusammenfassen; auf solche Weise nimmt sich der Staat der Seele seines Volkes und seiner selbst an; denn alle andere politische Wirksamkeit wird auf die Dauer aussichts- und wertlos, wenn diese innerste Wurzel versäumt wird. Daß die Schulpolitik in dieses Kapitel gehört und nicht in das der Gesellschaft, hängt abermals damit zusammen, daß sie sich ohne Rücksicht auf besondere Gruppen und Klassen an das ganze Volk wendet. —

Wir sehen also nun, wie die Demopolitik klar und stilgemäß in drei Unterdisziplinen, die Ethno-, Pletho- und Psychopolitik zerfällt, je nachdem Volksschlag, Volkskörper und Volksseele in Betracht kommen. Das System schmiegt sich hier ohne alle Reibung dem Schema an.

IV

Gesellschaft (Soziopolitik)

Bisher hat sich, wie man sah, unser Material ganz natürlich in jene Dreiteilung einpassen lassen, die der Grundriß vorgesehen hat. Nun, da wir bei den spezifischen kultur-

historischen Elementen, der Gesellschaft und dem Regiment, angelangt sind, werden sich die Reibungen mit dem Stoff als schwieriger herausstellen, bis sie schließlich die Symmetrie sprengen.

Natürlich kann und soll auch die Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt ihrer Lage betrachtet werden, wie das System es in erster Linie verlangt. Der Hintergrund ist durch den Kulturkreis gegeben, wenn dieser auch noch nicht einen planetarischen Umfang über den Kern der europäischen Christenheit erreicht hat, denn der Orient liegt immer noch, trotz aller äußeren Firnis, außerhalb dieses Kreises. Daß hier eine soziale Affinität ebenso wie eine ethnische besteht — vielleicht könnten wir von Wahlverwandtschaft neben der Rassenverwandtschaft sprechen — dafür dürfte zuletzt der Weltkrieg wahre Schulbeispiele geliefert haben; im allgemeinen ist es zweifelhaft, inwieweit nicht die Attraktion, die oben (S. 83) auf Rechnung des Blutes gesetzt wurde, ebensogut der Kultur gutgeschrieben werden könnte; ganz sicher ist die anglo-amerikanische Freundschaft mehr in gemeinsamen Gesellschaftsidealen begründet als in den Verwandtschaftsverhältnissen, und zu dem gleichen Ergebnis kommen wir unbestreitbar, wenn wir die allgemeinen Solidaritätsgefühle der mohammedanischen Welt mit der Türkei beobachten. Daneben kann man oft einzelne Einflüsse von fremder Seite auf eine Gesellschaft entdecken, wie z. B. bei uns in Schweden sektiererische und prohibitionistische von Amerika, sozialistische von Deutschland und in letzter Zeit bolschewistische von Rußland. Nehmen wir noch hinzu, daß der Nationalitätenstaat sein Gegenstück an solchen Staaten hat, wo verschiedene Kulturideale einander bekämpfen — z. B. Deutschland vor dem Kriege mit dem demo-

kratischen und industrialistischen Typ im Westen und dem feudal-agrarischen im Osten —, so fehlt hier sicherlich nicht der Inhalt. An und für sich könnte man sich also auch für die Soziopolitik wohl ein einleitendes Kapitel denken, das die Orientierung des Gegenstandes in dem Kulturkreise sowie seine nähere und fernere „Sphäre" innerhalb desselben klarlegen würde, um von seiner Stellung im Verhältnis zu internationalen Kulturzentralen (wie der päpstlichen Kirche, dem Kalifat oder den Hauptsitzen des Kapitalismus und der „Internationale") gar nicht zu sprechen. Es fehlt uns auch nicht an passenden Namen für den Gegenstand und die Wissenschaft: Gesellschaftssphäre käme für den ersteren, Könopolitik — unter Anwendung des aristotelischen „koinon" in etwas übertragenem Sinne — für die letztere in Betracht.

Wenn es sich aber darum handelt, diese Einflüsse wissenschaftlich zu konstruieren, so werden wir im Stich gelassen. Die Orientierung des Reiches ergibt sich sogleich aus der Karte, die des Haushaltes aus der Statistik, die des Volkes aus der Ethnographie und der vergleichenden Sprachwissenschaft; hier haben wir Tatsachen, aber keine Wissenschaft bietet uns solche Aufschlüsse über die Gesellschaften. Natürlich sollten wir dieselben eigentlich von der Soziologie erwarten; aber diese junge und unklare Wissenschaft ist auf jeden Fall noch nicht zu einer Klassifizierung der Volksgenossenschaften vorgedrungen und scheint auch bis auf weiteres kein großes Interesse in dieser Hinsicht zu haben. Einstweilen haben wir es also hier — abgesehen von der rein geographischen Lage — mit sehr vagen und unbestimmten Konturen zu tun. Gerade dieser Mangel an festen Kategorien bezeichnet den ersten Unterschied zwischen diesem

und den vorhergehenden Kapiteln. Aber auch wenn diese Lücke ausgefüllt wird, und das muß früher oder später geschehen, so bleibt eine pädagogische Ungleichheit bestehen. Nachbarschaft, Geschäftsverkehr und Verwandtschaft offenbaren sich an der Oberfläche und von vornherein; die Ähnlichkeiten einer Gesellschaft treten erst dann zutage, wenn man die Eigenart kennen gelernt hat, sie lassen sich also in der Regel nicht a priori feststellen und eignen sich daher nicht zur Behandlung als Einleitung in die Beschreibung selbst.

An der Hand dieser Gesichtspunkte bin ich gegenwärtig zu dem Ergebnis gelangt, daß das einleitende Kapitel aus dem System der Soziopolitik wegfallen muß. Die Orientierungsfrage kann von der Individualitätsfrage nicht losgelöst und vor ihr für sich nicht behandelt werden, sondern gehört mit ihr zusammen. Die sozialen Beziehungen nach außen müssen, soweit sie sich feststellen lassen, in den beschreibenden Kapiteln selbst, als Konsequenzen und Korollarien, aufgenommen werden. Innerhalb dieser Kapitel hört dagegen die pädagogische Reibung auf, und das Schema tritt wieder in seinem Gegensatz zwischen Form und Leben klar in sein Recht: auf der einen Seite stehen die Organisationen und Institutionen, auf der anderen der in ihnen lebende und wirkende Geist.

1. **Die Gesellschaftsform.** Demnach wird die Gesellschaftsform — man könnte auch sagen der „Gesellschaftskörper" — der Gegenstand des ersten Kapitels der Soziopolitik, entsprechend dem zweiten Kapitel der vorhergehenden Abteilungen. Sucht man nach einem Terminus für die Wissenschaft, so denkt man unwillkürlich an die griechischen Worte für Stammverwandtschaft oder Klassen, die

schon in der vorhergehenden Untersuchung (S. 43) erwähnt wurden: das eben (S. 89) genannte „koinon" oder das altathenische „fyle" und „fratria". „Könopolitik" würde hier, wo es sich um eine Beschreibung handelt, ebenso abstrakt wie fremd wirken. Von den übrigen Möglichkeiten hat „fyle" den Vorzug, schon weil es bereits früher in der modernen wissenschaftlichen Terminologie (in dem Worte „Fylogenese") zur Anwendung gekommen ist. Bei unserem Thema kann es in direkter Anknüpfung an die altathenischen Gemeinwesen gebraucht werden, wo es gerade die Zelle, mit einem Inhalt, der von der Familie zur Gruppe fortschreitet, bedeutet[1]). Wir haben also gute Gründe die Bezeichnung Fylopolitik als Namen für die politische Spezialdisziplin der Gesellschaftsform vorzuschlagen.

Die genetische Untersuchung hat eine geschlossene Reihenfolge sozialer Typen („Der Staat als Lebensform", S. 175) festgestellt, von denen mehrere nebeneinander in der bestehenden Gesellschaftsform vertreten sein können. Mein Buch über Schweden (S. 107ff.) bringt ein positives Beispiel, indem es zeigt, wie Reste des früheren Ständestaates neben den gesetzlichen kommunalen Gemeindewesen der Gegenwart stehen und außerdem eine Gruppengenossenschaft mit der Arbeiterklasse als Vorreiter spontan hervorbricht. Hierdurch erhält die Untersuchung ihre wissenschaftliche Sicherheit. Gemäß der obigen Darlegung des Grenzkonfliktes (S. 52f.) — deren Ergebnis in diesem Zusammenhang noch klarer hervortritt — liegt der Schwerpunkt der Beschreibung auf der kommunalen Organisation, wobei fremde Einflüsse natürlich in Betracht kommen, und in zweiter Linie auf der Arbeiterorganisation, die deshalb nicht weniger bedeutungs-

1) Siehe das Zitat von Wilamowitz 1918, oben S. 43.

voll für die Kenntnis der bestehenden Gesellschaft ist, weil sie die Sanktionierung durch die allgemeine Gesetzgebung noch nicht erhalten hat.

Überall in diesem ganzen Kapitel handelt es sich einzig und allein um äußere, kollektive Bildungen, die sich aus der amorphen Masse unter der Einwirkung des großen Verteilungsgesetzes der Kulturarbeit herausgestaltet haben. Die partiellen Organe des selbstregierenden Volkes, diese und keine anderen, werden hier in einem Rahmen zusammengeschlossen. Gemeinsam bilden sie die Form oder Schale der betreffenden Gesellschaft: die relativ festen Schranken, die in jeder besonderen Zeit den ewigen Wechsel des Lebens der Gesamtheit abgrenzen.

2. **Das Gesellschaftsleben.** Unter der Oberfläche aber keimt das Gewächs, und zwischen den Ufern fließt der Strom, selbst unablässig damit beschäftigt, neue Uferkonturen zu bilden und alte umzuformen. Der Form der Gesellschaft gegenüber steht das Leben der Gesellschaft: der Geist, die Seele, das System. Man erkennt sogleich die Parallele zum Haushaltsleben im dritten und letzten Kapitel der Ökopolitik (mit der oben S. 77 Anm. gemachten Einschränkung).

Unter einem Gesichtspunkt ist dieses Leben ein fortgesetzter Interessenkampf, unter einem anderen ein Ideenkampf, aber immer sind Klassen und Gruppen die wirklichen Träger. Hier lernen wir die Art und den Grad sowie die verschiedenen Walplätze des Kampfes kennen, wobei die Arbeiterfrage zuerst in die Augen fällt. Hier begegnen wir den üppigen Gewächsen jener „Vereine", in denen Interessen und Ideen sich verkörpern, und die in so auffallender Weise gerade das Leben unserer gegenwärtigen Gesellschaft

kennzeichnen. Wir sehen sie entstehen und wirken, wir sehen den Inhalt der Bewegung; insofern sie schon feste äußere Organe gebildet haben, gehören sie in das vorige Kapitel. Hier stoßen wir auch auf den großen Komplex der sozialen Fürsorge, durch welche der Staat jenen modus vivendi im Kampf herbeizuführen versucht, den ich als „Sozialität" bezeichnet habe; auf diesem Gebiete ist es allerdings schwerer, eine scharfe Grenze gegen das Kapitel über die Form zu ziehen. Die praktische sozialpolitische Tätigkeit mit ihren Voraussetzungen, Methoden und Wirkungen bildet den Inhalt des besonderen Kapitels über das Leben der Gesellschaft in der allgemeinen Politik.

Klar ist, daß auch Einwirkungen von außen in Betracht kommen müssen. Sei es, daß innerhalb des Gemeinwesens ein innerer Sozialitätskampf im Stile des Nationalitätskampfes im alten Österreich tobt, sei es, daß ein ziemlich homogenes Gemeinwesen der Anziehung eines anderen ausgesetzt ist, wie das demokratische Deutschland der des bolschewistischen Rußland — in beiden Fällen wird das Leben der Gesellschaft aktuell beeinflußt. Hier ist also der Platz, die Wahlverwandtschaften nach außen hin zu untersuchen, und zwar in ihrer Arbeit an der Konsolidierung der Gesellschaft oder der Umformung derselben zu neuen Typen. Vor allem der Demokratisierungsprozeß in seinem Kampf gegen den Feudalismus lenkt in unserer gegenwärtigen Zeit die Aufmerksamkeit auf sich, nachdem der erreichte Grad in der Sylopolitik gebucht wurde.

Angesichts dieser das Leben selbst kennzeichnenden Spannung, die sich in der hier berührten Welt der Unruhe offenbart, wo Produzenten und Konsumenten, Bürgerliche und Angehörige der unteren Klassen sowie Gruppen aller Art ihre

Interessen und Ideen miteinander messen, ist bei mir die Neigung erwacht diese Disziplin nach der besonderen Wissenschaft des Lebens, der Biologie, Biopolitik zu taufen; das liegt um so näher, als das griechische Wort „bios" nicht bloß physisches sondern vielleicht ebensosehr gerade kulturelles Leben bezeichnete[1]). Diese Namengebung bezweckt auch, jene Abhängigkeit von den Gesetzen des Lebens zum Ausdruck zu bringen, die die Gesellschaft hier an den Tag legt, und die mehr als irgend etwas anderes den Staat selbst zum Richter oder wenigstens zum Vermittler erhebt: Im Bürgerkrieg der sozialen Gruppen erkennt man nur allzu deutlich die Rücksichtslosigkeit des Lebenskampfes um Dasein und Wachstum wieder, während man zugleich innerhalb der Gruppen ein kräftiges Zusammenarbeiten für das Dasein feststellen kann. —

Hiermit schließt die Soziopolitik. Das zweite Kapitel ist bei ihr das letzte. Ihr System zählt bloß zwei Glieder: das der Form und das des Lebens der Gesellschaft, die Hylo- und Biopolitik.

V

Das Staatsregiment (Kratopolitik)

Wenn wir uns von der Wissenschaft über die Gesellschaft derjenigen über das Regiment zuwenden, so ist unser erster Eindruck, daß wir uns wieder auf festem Grund befinden. Hier erbietet sich die Hilfe des vergleichenden Staatsrechtes mit seiner gründlichen Arbeit und seinen festen Kategorien; an der Hand ihrer Aufschlüsse ist es leicht, die Wahlverwandt-

1) So schrieb Dikaiarkos, ein Schüler von Aristoteles, eine griechische Kulturgeschichte unter dem Titel „bios hellados" (nach Danielson).

schaft der verschiedenen Verfassungen untereinander festzustellen, und zwar sowohl in einzelnen Teilen wie im Ganzen, dem Buchstaben wie dem Geiste nach. Nichtsdestoweniger werden wir bald die gleichen Gesichtspunkte geltend machen müssen wie in der Einleitung zur Soziopolitik, und vielleicht mit noch größerem Nachdruck.

Betrachten wir zuerst die Beziehungen spezieller Art, so gilt ja auch hier der Grundsatz, daß man sich zunächst in den Stoff vertiefen muß, um die Verwandtschaft klarzulegen, und somit diese selbst nicht gut die Einleitung bilden kann. Ferner muß man sich fragen, welche praktische Bedeutung es für den Staat hat, wenn man Spuren der belgischen Staatsgedanken in der Verfassung Preußens vom Jahre 1850 oder schwedische Einschläge in der norwegischen Verfassung von 1814 oder französische in Schwedens Regierungsform aus dem Jahre 1809 nachweisen kann. So großes Interesse solche Einflüsse auch für den Forscher des Staatsrechtes haben mögen, für den Politiker sind sie kaum mehr als reine Kuriositäten, da sie nämlich an und für sich keine Schlüsse auf Druck oder Anziehungskraft oder Abhängigkeit irgendwelcher Art zulassen.

Dies scheint dagegen bei dem Geist der Verfassungen der Fall zu sein, wenn wir an die Erfahrung appellieren dürfen; oder haben nicht etwa offensichtliche Momente der Anziehung in letzter Zeit die deutschen und russischen Monarchien ebenso wie die amerikanischen und französischen Republiken einander nähergebracht, und war nicht die Freiheit der gemeinsame Feldruf für alle Feinde Deutschlands im Weltkriege? Natürlich liegt eine gewisse Wahrheit in solchen Behauptungen; eine politische Affinität besteht, nur darf man ihre praktische Bedeutung nicht überschätzen. Weist man als Basis auf die Stellungnahme im Weltkrieg

hin, so liegt der Gegenbeweis sehr nahe, nämlich Rußland: Ebensowenig wie ein Vorurteil gegen das Rußland des Zaren bei der Republik Frankreich im Jahre 1891 bestand, als das schicksalsschwere Bündnis geschlossen wurde, ebensowenig hegte das parlamentarische England Bedenken, das autokratische Rußland als Kameraden in dem großen Ring von 1907 und 1914 zu begrüßen — und es war nicht das Verdienst der westlichen Demokratien, daß Rußland aus dem Wettstreit ausschied, so daß der kratopolitische Gegensatz am Ende des Krieges rein hervortrat.

Diese Beobachtungen bestimmen uns zu einer Reduzierung auch der allgemeinen Bedeutung der Verfassungsgemeinschaft. Im Grunde beweist der Weltkrieg hier nicht mehr, als daß der Gegensatz in der Verfassung zum politischen Agenten wird, wo vorher schon andere Gegensätze bestehen. Er erhält dadurch höchstens den Charakter eines Begleit- oder Sekundärphänomens. In abnormen Zeiten der Reibung kann er ein Gewicht annehmen, das er an sich nicht besitzt, und dann am ehesten auf künstlichem Wege. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ertragen die Staaten ihre gegenseitigen verschiedenen Formen sehr gut, sogar wenn breite nationale Bänder hin- und herlaufen, wie zwischen der Republik Schweiz und dem früheren Kaiserreich Deutschland. Früher, im Zeitalter der Dynastiepolitik war es anders, da konnten Beziehungen dynastischer Art (wie Sekundogenituren und Familienverträge) eine greifbare Rolle spielen; nun sind auch sie unter normalen Verhältnissen zu reinen Nebensächlichkeiten zusammengeschrumpft [1]).

1) Hiermit soll nicht gesagt sein, daß die englischen Prinzessinnen in dem heutigen Spanien, Norwegen und Schweden oder die französischen in Rumänien und Österreich eine reine quantité négligeable in der Politik waren.

Als praktisches Korollarium für unsere Untersuchung ergibt sich hieraus klar, daß auch die Kratopolitik kein selbständiges Kapitel für das Milieu und die äußere Orientierung oder das, was man den Staatstypus nennen könnte, erhält. Dahin gehörende Einflüsse sind in den folgenden Kapiteln aufzuführen.

1. **Die Staatsform.** Wenn wir nun unmittelbar zur Beschreibung des Regimentes übergehen, so begegnet uns gleich zu Anfang der wohlbekannte Dualismus zwischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Hier haben wir es mit dem allgemeinen System des Staatsrechtes zu tun, und dasselbe dürfte unseren Zwecken um so besser dienen, als es gerade den Gegensatz zwischen den Formen und der lebendigen Tätigkeit, also den Grundgedanken unseres Schemas unterstreicht.

Je mehr ich jedoch diese Spaltung untersucht habe, um so mehr bin ich dazu gekommen ihre unmittelbare Verwendbarkeit für das System der Politik zu bezweifeln. Daß die Staatsverfassung ganz in ein Kapitel der Politik gehört, ist klar; aber es zeigt sich bald, daß die Grenze, wie wir sie verstehen müssen, nicht da läuft, wo das Verwaltungsrecht der Juristen beginnt, sondern ein gutes Stück jenseits, das heißt innerhalb dieses letzteren. Denn man darf doch nicht übersehen, daß auch die Verwaltung, verstanden als Wirksamkeit des Staates innerhalb des Rahmens der Gesetze, mit festen Institutionen rechnen muß, deren formaler Charakter ebenso klar ist, auch wenn ihnen juristisch eine Gesetzgebung von geringerem Wert als die Verfassung zugrunde liegt [1]). Da

1) Reuterskiöld bezeichnet es als einen Irrtum die Organisation für das Wesentliche bei der Staatsverwaltung zu halten; sie ist nur ein Anhang. „Die Lehre von der Organisation der Verwaltung und den

nun unser allgemeiner Plan ein besonderes Kapitel für die Tätigkeit oder die „Seele" des Regimentes verlangt, so können die festen Formen der Verwaltung ebensowenig wie die der Verfassung darin Platz finden; sie sind beide in das gleiche vorhergehende Kapitel zu verweisen. Dann aber wird auch der Terminus Staatsverfassung in gewöhnlichem Sinne irreführend, und wir ziehen vor Staatsform zu sagen, selbst wenn wir dabei riskieren müssen, mit dem Sprachgebrauch zu kollidieren, der hierunter einen generellen Typus der Verfassung (z. B. die konstitutionelle Monarchie) versteht; in unserem Zusammenhang erhält das Wort eine prägnante Bedeutung, indem es auf die äußere organisatorische Schale des Regimentes oder dessen festes Skelett hinweist, in voller Übereinstimmung mit der Gesellschaftsform im ersten Kapitel der Soziopolitik. Will man jedoch die Kollision vermeiden, so könnte man genau wie im Kapitel über das Volk und die Gesellschaft sehr wohl den Terminus Körper, also Staatskörper anwenden.

Für den Namen der Wissenschaft hat die Bezeichnung „Verfassungspolitik" schon eine gewisse Anerkennung gewonnen, besonders um den Gegensatz zum Staatsrechte zu betonen, das hier unmittelbar an unser Gebiet anstößt. Im gewöhnlichen Gebrauch mag das Wort auch mit Vorteil und ohne große Gefahr für Mißverständnisse angewandt werden. In streng terminologischer Hinsicht fällt es jedoch unter unseren eben gemachten Einwand; da es außerdem nicht zum wissenschaftlichen Sprachgebiet gehört, knüpfen wir für unser System an das griechische Wort für Normen und

Formen der Tätigkeit schließt sich systematisch besonders eng an das Staatsrecht im beschränkten Sinne an." Siehe auch Jellinek, Allg. Staatslehre, 1905, S. 378.

Regeln im allgemeinen[1]) an und erhalten den Ausdruck Nomopolitik, in Anlehnung an „Nomarch" in der jetzigen griechischen Verwaltung, „Nomismus" in der Philosophie und „Nomos" in der Musiktheorie. Die Nomopolitik bildet also in unserem System die politische Parallele zum Staatsrecht der Juristen: sie ist die Wissenschaft von den Formen des Regimentes, die Zusammenfassung der Rechtsbestimmungen und festen Institutionen höherer und niederer Gattung in bezug auf die Regierung selbst und deren Organe.

Diese Normen brauchen nicht einmal in der Gesetzgebung niedergelegt zu sein; es ist genug, wenn sie sich auf Überlieferungen und Präzedenzfälle stützen wie der größere Teil der gegenwärtigen Verfassung Englands[2]). Auf diesem Wege kommen auch die Parteiorganisationen gemäß der obigen Grenzziehung (S. 51) in dieses Kapitel. Es kann hinzugefügt werden, daß hier auch offizielle Selbstverwaltung in Betracht kommen kann, wenn sie das ganze Reich umfaßt und feste Organe gezeitigt hat (wie Schwedens dem Reichstage unterstellte Reichsbank und Reichsschuldenkasse); partielle Selbstregierung gehört dagegen immer auf das Konto der Gesellschaft, da sie auf selbständige Gruppen im Rahmen des Staates hinweist.

2. **Das Staatsleben.** Es ist schon anläßlich der Grenzkonflikte erwähnt worden (oben S. 55f.), daß die Wirksamkeit des Staates jenseits des Gebietes der Kratopolitik,

1) Über seine Anwendung bei Aristoteles siehe Jellinek, S. 492.

2) Es muß jedoch zugegeben werden, daß eine strikte Durchführung unserer Grundsätze Englands ganze Verfassung in das Kapitel des Staatslebens verweisen würde; denn im Grunde muß dieselbe ganz als Verwaltung bezeichnet werden. Unter diesem Gesichtspunkt, nur in entgegengesetztem Sinne, erklärt sich die Äußerung Diceys, daß England kein Verwaltungsrecht besitzt; Introduction 1902, S. 322.

sei es nun daß sie festere Institutionen hervorgebracht hat oder nicht, im System bei ihren verschiedenen Feldern der Betätigung gebucht wird. Die „Eigenverwaltung", die noch übrig bleibt, muß jedoch neben der Staatsform ihren besonderen Platz erhalten. Wir bezeichnen denselben natürlich als Staatsleben, wobei die symmetrische Übereinstimmung zwischen Regiment und Gesellschaft wieder zu ihrem technischen Ausdruck gelangt. Noch einmal stellt sich also die Seite des Inhaltes, der Geist, die Seele programmmäßig zur Untersuchung im Systeme ein. Der Name für die Wissenschaft war hier nicht so leicht zu finden. „Energopolitik" (Danielson) erweckt zwar den Gedanken an die staatliche Wirksamkeit, aber in allzu ausgedehntem Umfang auf allen Gebieten; ich habe daher den Ausdruck Praxipolitik (Rudberg) vorgezogen; er ist von einem wohlbekannten Wort abgeleitet, das in der griechischen Muttersprache u. a. gerade gebraucht wurde um die staatliche Verwaltung (mit einer gewissen Betonung der wirtschaftlichen Seite) zu bezeichnen. Es muß jedoch von Anfang an erwähnt werden, daß das Wort irreführend sein kann: dieses Kapitel handelt nicht von der Praxis der Verwaltung als Gegensatz zum Buchstaben, denn dann würde das vorhergehende mit Staatsrecht identisch sein. Der Unterschied besteht in einem anderen Umstand, nämlich in der Grenze zwischen Organisation überhaupt und lebendiger Wirksamkeit.

Unter dieser Kategorie begegnen wir also der ganzen Gruppe von Faktoren, die zum besonderen Gebiet des Regimentes gehören: der juristischen, militärischen, kameralen, polizeilichen und außenpolitischen Verwaltung, mit allen ihren Seiten die nicht zu formaler Organisation erstarrt sind, somit auch den allgemeinen Aufgaben der Ämter im Staate. Hier-

her gehören ferner die Praxis der Reichstagsarbeit und das innere Leben der Reichsparteien (ihr Programm usw.). Auch Erscheinungen wie das schwedische Komiteewesen besitzen hier ihr natürliches Heimatsrecht. Endlich gehört gleichfalls die große Frage der Regierungsbildung, also die vornehmste aller Funktionen innerhalb des Regimentes, in diesen Rahmen. Von den praktischen Problemen, die den Geist eines Regimentes bestimmen, ist dies zweifellos das erste, ganz besonders wo die Regeln des Parlamentarismus gelten. Die Frage nach der größeren oder geringeren Parlamentarisierung der Staatsverfassung erhält somit in diesem Kapitel ihre Antwort[1]). Zuletzt mündet das Ganze in die Frage nach dem Grade der „Loyalität", als dem Ausdruck für den Gesundheitszustand des Staatslebens.

3. **Die Staatsmacht.** Man kann gegen die Termen Staatsform und Staatsleben einwenden, daß wir hier das Wort Staat in einem einschränkenden Sinn gebraucht haben, während sonst unser System dazu geeignet ist, einem solchen gerade entgegenzuarbeiten: eine strengere Namengebung würde die Termen Regimentsform bzw. -leben bedingt haben. Wir glauben jedoch ohne Gefahr dieses Zugeständnis an den gewöhnlichen Sprachgebrauch machen zu können, und wir haben dazu einen besonderen Grund, nämlich das Bedürfnis nach einem dritten Terminus, bei dem die Zusammensetzung mit Staat allzu wohlbekannt ist, um vermieden werden zu können.

---

1) Hier ist es schwieriger als gewöhnlich eine scharfe Grenze gegen die „dynamische" Politik hin (oben S. 18) aufrecht zu erhalten. In der Tat muß auch sie in unseren Kategorien enthalten sein, so daß innerhalb jeder derselben das statische und das dynamische Element unterschieden werden kann.

Es zeigt sich nämlich, daß das Regiment noch eine Seite hat, die sich auf natürliche Weise nicht in irgendeines der hier angegebenen Kapitel hineinpressen läßt und somit ganz außerhalb unseres allgemeinen Grundrisses steht. Diese Eigenschaft der am meisten durch die Vernunft bestimmten und spezifisch aufs Handeln eingestellten Kategorie des Staates gilt in bezug auf die besondere Ausdehnung der Kategorie auf die Sphäre der privaten Freiheit. Keine der vorhergehenden Kategorien konnte auf einen solchen Gesichtspunkt Anspruch erheben, denn keine von ihnen ist an sich mit zwingender Macht gegenüber dem Einzelnen ausgestattet. Es handelt sich also um die Grenze gerade dieser Macht: um die grundlegende Scheidung zwischen der Autorität des Staates und der Freiheit des Individuums. Dieses Problem berührt sich mit dem großen Grenzproblem, das in dem allgemeinen Teil zuletzt berührt wurde (S. 56), nämlich mit dem der Untersuchung über die Tätigkeit des Staates überhaupt, aber die Berührung ist nur scheinbar; im Grunde haben wir es mit etwas anderem zu tun. Hier handelt es sich nämlich nicht mehr um die positiven Maßnahmen zum Heile der Gesellschaft, des Reiches oder irgendeiner anderen Kategorie; hier ist überhaupt nicht von realen Fragen die Rede und auch nicht von dem Verhältnis einzelner Seiten des Staates zueinander; es gilt vielmehr das Recht des Individualismus gegen den Staat und das des Staates gegen das Individuum festzustellen.

Man sieht, wie mannigfache Themen sich der Betrachtung bieten. Im ersteren Fall die Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, sowie alles andere was in seiner Gesamtheit das Recht des Bürgers bestimmt. Im letzteren Falle die Steuerpflicht, Wehrpflicht, Schulpflicht,

eventuelle Wahlpflicht usw. Hin und wieder kann die Grenze gegen das vorhergehende Kapitel der Kratopolitik recht unbestimmt sein; aber außerdem liegt kaum irgendeine Konkurrenz vor [1]). Die Bedeutung des Kapitels kann aus dem Worte Souveränität entnommen werden; denn um den Umfang der Souveränität handelt es sich. Das Thema ist ebenso groß, wie es bisher in der Staatswissenschaft im Ganzen zurückstehen mußte; aber der Vormarsch des Individuums unter dem Banner des Liberalismus und sein jetzt beginnender Rückzug unter dem des Sozialismus beweist seine völlige Aktualität.

Wir fassen diese ganze Interessensphäre unter unserem Gesichtspunkt als Staatsmacht zusammen. Für die Wissenschaft eignet sich der Ausdruck Archopolitik, da er unmittelbar auf Herrschaft, Oberhoheit (vgl. Archont, Monarchie usw.) hinweist. Schon in dem allgemeinen Teil unserer Untersuchung wurde eine Andeutung in dieser Richtung gemacht; wir begegnen hier dem dritten Fall, wo ein Terminus, der um die Hauptkategorie konkurriert, zu einer Unterkategorie degradiert worden ist (siehe oben S. 78, 81).

Somit erhält auch die Kratopolitik ihre drei Abteilungen — Staatsform, Staatsleben, Staatsmacht, Nomo-, Praxi- und Archopolitik — obwohl teilweise ein anderer Gesichtspunkt als bei unseren drei ersten Kategorien in Anwendung kam: deren Kapitel II und III entsprechen hier den Kapiteln I und II, während deren Kapitel I ausfällt, statt dessen aber ein Kapitel III ohne Gegenstück bei ihnen hier hinzukommt.

1) Höchstens in bezug auf die Naturalisation von Fremden; dieselbe kann am besten im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht behandelt werden, steht aber auch in Beziehung zum Volksschlag.

Schlußwort

Hiermit sind unsere Untersuchungen über das System der Politik beendet. Sie wurden unter dem Eindruck in Angriff genommen, daß der Platz der politischen Wissenschaft in der gegenwärtigen Organisation der Wissenschaften leer stand. Nachdem nun der Bildungsdrang der Menschheit den gleichen „horror vacui" aufweist, wie die Natur, haben sich ganz natürlicherweise andere Wissenschaften in den freien Raum hineingedrängt; wir begegneten ihnen als der philosophischen Staatslehre, der politischen Geschichte, der politischen Geographie, der politischen Ökonomie, der Soziologie und dem Staatsrecht. Hier bedurfte es zugleich eines Werkes der Einigung und der Befreiung; einerseits mußte der Politik ein besonderes und selbständiges Objekt zugewiesen werden, andrerseits galt es in dessen Namen die verlorenen Gebiete zurückzuerobern. Erst dann war die Möglichkeit gewonnen dieselben in einem System organisch miteinander zu vereinen.

Die Lösung der ersten Aufgabe war mit der Fixierung des Begriffes des historischen Machtstaates (Macht, power, puissance) als dem Zentrum der Wissenschaft erreicht. Die zweite Aufgabe hat zu einer Reihe von Grenzziehungen nach außen hin geführt. Auf dem so gewonnenen und gesicherten Boden wurde dann jene Organisierungsarbeit vollzogen, die in einem vollständigen System mit dazu gehörigen Methoden und Kategorien ausmündete.

Die Arbeit ist jetzt abgeschlossen und wird hiermit der Öffentlichkeit übergeben. Besonders muß noch bemerkt werden, daß das System von jeder vorgefaßten Meinung vom Wesen des Staates unabhängig ist. Es ist vollkommen gleichgiltig, ob man im Staate als solchem einfach eine Lebensform oder einen materiellen Glücksfetisch oder ein juristisches oder ethisches Seminar erblickt. Überhaupt ist hier kein Platz für subjektive Ansichten irgendwelcher Art. Die Methode erfaßt alle Staaten, Freunde wie Feinde, große und kleine, sie mißt sie mit dem gleichen Maßstab und paßt sie denselben Kategorien ein. Die Luft ist auf diesen Höhen der Abstraktion dünn, aber sie ist auch rein; der Dunst des Parteigeistes dringt von den Tälern nicht zu ihnen empor.

Andere mögen nun weiterbauen, die Termen verbessern, die Grenzen verschärfen und säubern, ja vielleicht auch ganz neue Baupläne entwerfen. Aber es ist doch ein Grund gelegt und ein Gebäude aufgeführt, wo es bisher wenig mehr als Ruinen und einzelne Bausteine gab. So hinfällig es auch sein mag, so hat jetzt doch auch die Politik als wissenschaftliche Beschreibung des Staates ein eignes Heim, in das sie einziehen kann.

Druck von
Breitkopf & Härtel, Leipzig